Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

JUNI 1995 · 110. JAHRGANG · NR. 6/95

Offenbarungspflichten hinsichtlich des Taschengeldanspruchs im Verfahren der eidesstattlichen Versicherung

Von Privatdozentin Dr. Inge Scherer, Gießen

I. Die Problematik

In jüngster Zeit ist eine typische Problemkonstellation immer häufiger Gegenstand von gerichtlichen Entscheidungen geworden: Verläuft die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners fruchtlos, so hat der Schuldner auf Antrag des Gläubigers ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und die eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO abzugeben; der Schuldner erklärt nun darin, er sei ohne eigenes Einkommen und werde von seinem Ehegatten finanziell unterstützt, ohne daß ein festes Taschengeld gezahlt werde. Der Gläubiger gibt sich mit diesen Angaben nicht zufrieden und verlangt eine Ergänzung des Vermögensverzeichnisses dahingehend, daß noch Angaben hinsichtlich des Namens, der Berufstätigkeit sowie des monatlichen Nettoeinkommens des Ehegatten zwecks Beurteilung der Pfändbarkeit eines bestehenden Taschengeldanspruchs nötig seien[1]).

Die Rechtsprechung, die sich in den vergangenen Jahren immer öfter mit dieser Problematik befassen mußte, ist gespalten, desgleichen die Literatur. Zum Teil wird eine solche Verpflichtung des Vollstreckungsschuldners zur Angabe von Name, Berufstätigkeit und Nettoeinkommen des Ehegatten bejaht und ihm daher die Ergänzung seines Vermögensverzeichnisses auferlegt[2]). Dabei wird gelegentlich die Einschränkung gemacht, daß in dem Fall fehlender Kenntnis des Vollstreckungsschuldners von den Einkünften seines Ehegatten er zwar nicht zur Angabe dieser Einkünfte, wohl aber zur Angabe von Beruf und Beschäftigungsstelle des Ehegatten verpflichtet sei[3]). Andererseits wird eine Offenbarungspflicht des Vollstreckungsschuldners, die über die Angabe von Name und Anschrift des Ehegatten hinausgeht, strikt abgelehnt[4]).

Da die Frage nach dem Umfang der Offenbarungspflicht des Vollstreckungsschuldners von erheblicher praktischer Bedeutung ist, soll hier versucht werden, zu einer umfassenden Klärung des Problems zu gelangen. Dabei wird sich die Untersuchung nicht alleine auf vollstreckungsrechtliche Aspekte beschränken können, sondern zur Lösung dieses Problems werden auch materiell-rechtliche Überlegungen aus dem Bereich des ehelichen Unterhaltsrechts nötig sein. Schließlich wird auch der Gesichtspunkt der Praktikabilität der verschiedenen Lösungswege eine Rolle spielen müssen.

---

1) Vgl. die Entscheidungen von OLG Köln, NJW 1993, 3335 f.; LG Hildesheim, DGVZ 1994, 88 f.; LG Karlsruhe, DGVZ 1993, 92 f.; LG Osnabrück, Rpfleger 1992, 259 f.; LG Augsburg, DGVZ 1994, 88; LG Bonn, DGVZ 1993, 29; LG Stade, JurBüro 1993, 31 f; LG Ellwangen, JurBüro 1993, 173; LG Heilbronn, Rpfleger 1992, 400; LG Köln, Rpfleger 1993, 455.

2) OLG Köln, NJW 1993, 3335; LG Karlsruhe, DGVZ 1993, 92 f.; LG Osnabrück, Rpfleger 1992, 259 f.; LG Heilbronn, Rpfleger 1992, 400; LG Köln, Rpfleger 1993, 455; *Hintzen*, Rpfleger 1992, 260; *Mayer*, Rpfleger 1990, 281 ff., 282.

3) OLG Köln, NJW 1993, 3335.

4) LG Augsburg, DGVZ 1994, 88; LG Hildesheim, DGVZ 1994, 88 f.; LG Bonn, DGVZ 1993, 29; LG Mannheim, Rpfleger 1980, 237.

II. Gesichtspunkte zur Lösung

1. Bestehen des Taschengeldanspruchs

Da der Vollstreckungsschuldner gem. § 807 ZPO ein „Verzeichnis seines Vermögens“ vorzulegen hat, ist zunächst zu klären, inwieweit ein sogenannter Taschengeldanspruch des nicht erwerbstätigen Vollstreckungsschuldners gegen seinen verdienenden Ehegatten prinzipiell besteht. Zwar kennt das BGB keine Norm, die über einen Taschengeldanspruch eine ausdrückliche Bestimmung träfe. Ein solcher Anspruch auf Leistung eines Geldbetrages ergibt sich jedoch aus §§ 1360, 1360 a BGB: Der nicht verdienende Ehegatte hat nicht lediglich einen Anspruch auf Versorgung im ehelichen Haushalt in natura, durch den sein notwendiger Bedarf gedeckt wird, sondern auch auf Zahlung eines Barbetrages zur freien Verfügung zwecks Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse[5]). Nach wie vor ergibt sich dies aus der treffenden Überlegung des Reichsgerichts[6]), das bereits 1919 festgestellt hatte, der Frau solle „die unwürdige Lage erspart bleiben, wegen jeder kleinen persönlichen Ausgabe ihren Mann angehen zu müssen, um ihm Grund und Betrag der Ausgabe darzulegen und seine Einwilligung einzuholen. Das ist eigentlich eine Frage des persönlichen Zusammenlebens und der von den Ehegatten wechselseitig geschuldeten Rücksicht und Achtung.“

Ebenso wie für den Taschengeldanspruch an sich, fehlt eine Vorschrift über die Höhe des zu zahlenden Taschengeldbetrages. Einigkeit besteht jedoch insoweit, als das Nettoeinkommen des verdienenden Ehegatten die maßgebliche Bemessungsgrundlage darstellt. Es wird zudem allgemein angenommen, daß die Höhe des Taschengeldes abhängig sei vom Vermögen, dem Lebensstil und der Zukunftsplanung der Eheleute, so daß sich der Betrag aus den jeweiligen Verhältnissen des Ehepaares ergebe und durchaus individuell verschieden sei[7]).

Da aber gewisse Richtlinien für die Höhe des Taschengeldes aus Gründen der Rechtssicherheit unentbehrlich sind[8]), wird in der Praxis des Unterhaltsrechts allgemein ein Richtwert von etwa 5 % des Nettoeinkommens des verdienenden Ehegatten angenommen[9]). Einigkeit besteht darüber hinaus auch darin, daß ein Anspruch auf Taschengeld entfällt, solange das Einkommen des verdienenden Ehegatten gerade nur zur Deckung des notwendigen Familienunterhalts ausreicht[10]), ein „Abzweigen“ vom Taschengeld also bereits rein rechnerisch nicht „drin“ ist.

Aus dem Dargelegten ergibt sich somit, daß grundsätzlich ein Taschengeldanspruch etwa in Höhe von 5 % des Nettoeinkommens des Ehegatten des nicht erwerbstätigen Vollstrekkungsschuldners Bestandteil seines Vermögens ist.

2. Unpfändbarkeit des Taschengeldanspruchs?

Fraglich ist jedoch, ob der Taschengeldanspruch gem. § 851 ZPO unpfändbar ist. Dies wird teilweise angenommen, da es an der hinreichenden Bestimmbarkeit des Anspruchs gem. § 398 BGB fehle: Erst durch die besondere Ausgestaltung der Ehegatten selbst in bezug auf Bestand, Höhe und Leistungszeit erhalte der Anspruch seine bestimmbare Form; die Ehegatten allein bestimmten, ob, wann und in welcher Form aufgrund der häuslichen Verhältnisse und wirtschaftlichen Erfordernisse ein Taschengeld gewährt werden könne[11]).

Zwar ist zutreffend, daß das Bestehen und der Umfang des Taschengeldanspruchs jeweils von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eheleute abhängig ist[12]). Aus diesen wirtschaftlichen Verhältnissen ergibt sich jedoch gerade die Grundlage für die Bestimmbarkeit des Anspruchs; diese individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute herauszufinden, und dadurch das Bestehen und den Umfang des Taschengeldanspruchs bestimmen zu können, ist gerade die Intention des Vollstreckungsgläubigers im Verfahren der eidesstattlichen Versicherung. Wegen mangelnder Bestimmbarkeit des Anspruchs ohne Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute die Pfändbarkeit des Taschengeldanspruchs zu verneinen, hieße daher einem Zirkelschluß zu verfallen.

Ein weiteres, häufig genanntes Argument für die generelle Unpfändbarkeit des Taschengeldanspruchs ist die Überlegung, der Anspruch sei ein höchstpersönlicher, da er Teil des in natura zu entrichtenden ehelichen Unterhaltsanspruchs sei; die Abtretung an einen Dritten habe daher eine Inhaltsänderung zur Folge, was die Pfändung gem. § 851 II ZPO i. V. m. § 399 BGB unzulässig mache[13]).

Diese Argumentation übersieht jedoch, daß der geschuldete Gegenstand des Taschengeldanspruchs nicht eine in natura zu erbringende Leistung ist, sondern der Anspruch originär auf Geldzahlung gerichtet ist[14]); dies ergibt sich zwingend aus den Überlegungen, die bereits 1919 zu einer Anerkennung des Taschengeldanspruchs durch das Reichsgericht geführt haben[15]). Gem. § 851 II ZPO besteht daher keine Unpfändbarkeit, da der geschuldete Gegenstand – Geld – grundsätzlich immer der Pfändung unterworfen ist.

Schließlich wird eine Unpfändbarkeit bejaht, da durch eine Pfändung des Taschengeldanspruchs unangemessen in die Interna der Ehe eingegriffen würde; den Eheleuten wäre es nach der Pfändung nicht mehr möglich, abweichende Vereinbarungen zu treffen und eine derartige Fremdbestimmung sei innerhalb einer intakten Ehe unvertretbar[16]). Auch würde eine Pfändbarkeit des Taschengeldanspruchs dazu führen, daß der verdienende Ehegatte für die Schulden des nicht verdienenden Ehegatten hafte[17]).

Zunächst ist festzuhalten, daß der Taschengeldanspruch als solcher Teil des Vermögens des nicht verdienenden Ehegatten ist. Es kann daher keine Rede davon sein, daß der verdienende Ehegatte haftet, sondern es haftet lediglich der nicht verdienende Vollstreckungsschuldner mit *seinem* Vermögen, von dem sein Taschengeldanspruch ein Teil ist. Auch von einem

---

5) Heute allgemeine Meinung, vgl. nur die ausführliche Darstellung von *Bodmann*, Die Pfändbarkeit des Taschengeldanspruchs des nicht erwerbstätigen Ehegatten, 1981, S. 1 ff., 16 ff.

6) RGZ 97, 286.

7) *Palandt-Diederichsen*, BGB, 54. Aufl. 1995, § 1360 a, Rz. 4; *Soergel-Lange*, BGB, 12. Aufl. 1989, § 1360 a, Rz. 8; MK-*Wacke*, BGB, 3. Aufl. 1993, § 1360 a, Rz. 6; *Staudinger-Hübner*, 12. Aufl. 1993, § 1360, Rz. 61.

8) *Bodmann*, a. a. O., S. 92.

9) Ausführlich hierzu vgl. *Bodmann*, a. a. O., S. 95 m. w. N.

10) *Palandt-Diederichsen*, a. a. O., § 1360 a, Rz. 4; MK-*Wacke*, a. a. O., § 1360 a, Rz. 6; *Soergel-Lange*, a. a. O., § 1360 a, Rz. 8.

11) *Bodmann*, a. a. O., S. 158 ff.

12) S. o., II. 1.

13) *Bodmann*, a. a. O., S. 163 ff.; *Soergel-Lange*, a. a. O., § 1360 a, Rz. 8; LG Mannheim, Rpfleger, 1980, 237; AG Dieburg, FamRZ 1991, 729 f.; LG Berlin, FamRZ 1978, 185 f.; LG Frankenthal, Rpfleger 1985, 120 f.

14) *Palandt-Diederichsen*, a. a. O., § 1360 a, Rz. 4.

15) S. o., II. 1.

16) *Schuschke*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 1992, § 850 b, Rz. 11; *Soergel-Lange*, a. a. O., § 1360 a, Rz. 8; ähnlich *Bodmann*, a. a. O., S. 168 ff.

17) *Soergel-Lange*, a. a. O., § 1360 a, Rz. 8; ähnlich *Bodmann*, a. a. O., S. 168 ff.

Eindringen in die eheliche Gemeinschaft durch die Einbeziehung des Taschengeldanspruchs in das Vollstreckungsverfahren kann nicht gesprochen werden, da sich der Anspruch in Bestehen und Höhe lediglich nach bestimmten wirtschaftlichen Kriterien richtet, die zu offenbaren kein unzumutbarer Eingriff in eheliche Interna darstellt. Abweichende Vereinbarungen über den Taschengeldanspruch zwischen den Ehegatten sind – unabhängig von einem Vollstreckungsverfahren – ohnehin lediglich auf der Grundlage von wirtschaftlichen Dispositionen möglich, die den „Familienetat" in einem solchen Maße belasten, daß eine Taschengeldzahlung nicht oder nur noch in geringem Maße rechnerisch möglich ist. Ist dies nicht der Fall, so besteht der Anspruch auf Zahlung des Taschengeldes, unabhängig von seiner tatsächlichen Erfüllung. Die wohl gelegentlich zu befürchtenden Konflikte zwischen den Eheleuten bei Einbeziehung des Taschengeldanspruchs in die Zwangsvollstreckung sind jedoch nicht nur bei Pfändung dieses Anspruchs gegeben, sondern typischerweise mit jedem Vollstreckungsverfahren gegen einen Ehegatten verbunden. Es ist daher festzuhalten, daß eine Unpfändbarkeit des Taschengeldanspruchs gem. § 851 ZPO ausscheidet.

3. Bedingte Pfändbarkeit gem. § 850 b I Nr. 2, II ZPO

Zunächst ist hier zu konstatieren, daß der Taschengeldanspruch als eine auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Unterhaltsrente anzusehen ist. Unerheblich ist hierbei, daß er in seiner Höhe schwanken kann – was ja auch für Arbeitseinkommen gilt – uns sogar in seinem Bestehen abhängig ist von der individuellen wirtschaftlichen Lage des Ehegatten[18]): Maßgeblich ist alleine, daß es sich beim Taschengeldanspruch um einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen handelt[19]).

Die Voraussetzungen für die bedingte Pfändbarkeit ergeben sich aus § 850 b II ZPO. Dies ist zum einen, daß keine vollständige Befriedigung erreicht wurde oder voraussichtlich nicht erlangt werden wird *und* zum anderen, daß nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge die Pfändung der Billigkeit entspricht. Bereits in seinem Antrag auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hat der Vollstreckungsgläubiger die Tatsachen geltend zu machen, die nach § 850 b II ZPO ausnahmsweise die Pfändung der in § 850 b I ZPO genannten Bezüge rechtfertigen[20]). Ein Sachvortrag „ins Blaue hinein" reicht hierzu nicht aus[21]); der Vollstreckungsgläubiger hat vielmehr die konkreten Tatsachen darzulegen, aus denen sich die Voraussetzungen der hier ausnahmsweise möglichen Pfändbarkeit schlüssig ergeben[22]). Dazu ist zunächst erforderlich, daß der Vollstreckungsgläubiger substantiierte Angaben über das Bestehen und die Höhe des Taschengeldanspruchs macht. Das kann er aber nur dann, wenn ihm die Voraussetzungen bekannt sind, aus denen sich das Bestehen und die Höhe dieses Anspruchs ergibt, nämlich mindestens das Nettoeinkommen des verdienenden Ehegatten des Vollstreckungsschuldners. Nur auf dieser Grundlage ist ihm überhaupt ein substantiierter Sachvortrag möglich.

Da ohne einen solchen Sachvortrag bereits sein Antrag auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses keine Aussicht auf Erfolg hat, ist es für den Vollstreckungsgläubiger unerläßlich, *vor* Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die notwendigen Informationen zu erhalten. Unter diesem Aspekt muß die Offenbarungspflicht im Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO gesehen werden: Zweck des „Offenbarungsverfahren" ist es, dem Gläubiger Informationen über das Vorhandensein von vollstreckungsfähigem Vermögen des Schuldners zu verschaffen und ihm Unterlagen für weitere Zwangsvollstrekkungsmaßnahmen zugänglich zu machen[23]). Daher muß sich die Offenbarungspflicht hinsichtlich des Taschengeldanspruchs auch auf diejenigen Angaben erstrecken, die für den Vollstreckungsgläubiger unerläßlich sind zur Erwirkung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hinsichtlich dieses Anspruchs. Dazu gehören nicht nur Name und Anschrift des Ehegatten, sondern auch dessen Beruf und Nettoeinkommen; für den Fall, daß der Vollstreckungsschuldner glaubhaft versichert, über das Einkommen seines Ehegatten keine Kenntnis zu besitzen, ist er zumindest zur Offenbarung des Berufs und der Arbeitsstelle seines Ehegatten verpflichtet.

Hiergegen kann nicht eingewandt werden, daß der Vollstreckungsschuldner im Rahmen des § 807 ZPO lediglich zur Offenbarung seines Vermögens, nicht aber des Vermögens dritter Personen, hier also seines Ehegatten verpflichtet sei[24]): Die Angaben über das Nettoeinkommen des verdienenden Ehegatten des Vollstreckungsschuldners bilden nämlich gerade die unverzichtbare Grundlage für die Feststellung seines Anspruchs, mithin also *seines* Vermögens.

Auch der Einwand, dem Vollstreckungsgläubiger stünde in den vorliegenden Fällen die Möglichkeit offen, im Wege der Auskunftsklage gegenüber dem Ehegatten des Schuldners als Drittschuldner direkt vorzugehen[25]), verfängt nicht: Selbst wenn man davon absieht, daß die Rechtsprechung und die h. M. in der Literatur weder eine Auskunftsklage gegen den Drittschuldner noch auch nur eine Pflicht des Drittschuldners zur detaillierten Auskunft aus § 840 ZPO akzeptieren[26]), muß berücksichtigt werden, daß die Voraussetzung einer Drittschuldnererklärung gem. § 840 ZPO in jedem Fall das Vorliegen eines Pfändungsbeschlusses ist[27]). Ein Pfändungsbeschluß hinsichtlich des Taschengeldanspruchs wird jedoch, wie oben dargelegt, nicht erlassen, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger konkrete Tatsachen darlegt, aus denen sich substantiiert das Bestehen und die Höhe des Taschengeldanspruchs ergibt. Eine Auskunftspflicht des Drittschuldner-Ehegatten scheitert daher bereits am Fehlen eines Pfändungsbeschlusses.

Entsprechendes gilt hinsichtlich einer Verweisung des Vollstreckungsgläubigers auf die Auskunftspflicht des Vollstreckungsschuldners gem. § 836 III ZPO: Die Auskunftspflicht gem. § 836 III ZPO ist geknüpft an das Vorliegen eines Überweisungsbeschlusses, der wiederum gem. § 835 I ZPO die frühere oder gleichzeitige Pfändung der Forderung voraussetzt[28]): Eine solche kann aber nicht erfolgen ohne substantiierte, auf konkrete Tatsachen beruhende Darlegung des Bestehens und der Höhe des Taschengeldanspruchs.

Die einzige Möglichkeit für den Vollstreckungsgläubiger, die für ihn unerläßlichen Informationen zur Erwirkung eines Pfändungsbeschlusses hinsichtlich des Taschengeldanspruchs des Vollstreckungsschuldners zu erlangen, ist daher eine umfas-

18) Anders aber AG Dieburg, FamRZ 1991, 729 f., 730.

19) Ebenso *Derleder*, JurBüro 1994, 129 ff., 130.

20) *Stöber*, Forderungspfändung, 10. Aufl., 1993, Rz. 1027; *Hintzen*, Rpfleger 1992, 260; LG Köln, Rpfleger 1993, 455; *Mayer*, Rpfleger 1990, 281 ff., 282.

21) LG Stade, JurBüro 1993, 31 f.

22) *Stöber*, a. a. O., Rz. 1027; *Baumbach-Hartmann*, ZPO, 53. Aufl. 1995, § 850 b, Rz. 4; *StJ-Münzberg*, ZPO, 20. Aufl. 1983, § 850 b, Rz. 12; AK-*Schmidt-von Rhein*, ZPO, 1987, § 850 b, Rz. 3; *Zöller-Stephan*, ZPO, 19. Aufl., 1995, § 850 b, Rz. 17.

23) Vgl. nur *Zöller-Stöber*, a. a. O., § 807, Rz. 1.

24) So aber LG Augsburg, DGVZ 1994, 88.

25) So LG Hildesheim, DGVZ 1994, 88 f., 89.

26) Vgl. die ausführliche Darstellung von *Lindgen*, Die Drittschuldner-Haftung, 1991, S. 128 ff., 233 ff. m. w. N.

27) Vgl. nur *Thomas-Putzo*, ZPO, 18. Aufl. 1993, § 840, Rz. 2.

28) Vgl. nur *Thomas-Putzo*, a. a. O., § 835, Rz. 1.

sende Offenbarungspflicht des Schuldners gem. § 807 ZPO bezüglich Name, Anschrift, Nettoeinkommen und Beruf seines verdienenden Ehegatten; nur für den Fall, daß der Vollstreckungsschuldner glaubhaft versichert, er habe von den Einkommensverhältnissen seines Ehegatten keine Kenntnis, ist er lediglich zur Angabe von Beruf und Arbeitsstelle verpflichtet.

Nochmals: Die Anwendung des § 38 GVKostG n. F. in der Praxis

Von Diplom-Rechtspfleger Peter Krauthausen, Düren

Es ist sicherlich richtig, daß das Thema der Abhandlung viel an Aktualität verloren hat, nachdem wohl die meisten relevanten Aufträge aus der Übergangszeit Mitte 1994 kostenrechtlich abgeschlossen sind. Angesichts der Tatsache, daß in den neuen Bundesländern noch erhebliche Rückstände aus dieser Zeit aufzuarbeiten sind, andererseits die Übergangsvorschrift auch für spätere Änderungen des GVKostG einschlägig ist, möchte ich mich trotzdem mit zwei Beiträgen in DGVZ Nr. 7/8 aus 1994 und Nr. 2 aus 1995 nachstehend auseinandersetzen.

Müller (DGVZ 1994, 111 ff.) und *Winterstein* (DGVZ 1995, 24 f.) haben in ihren Abhandlungen die neue Übergangsvorschrift des § 38 GVKostG umfassend erläutert und Lösungsvorschläge für deren praktische Anwendung gemacht.

Den Ausführungen zum Sinn, Inhalt und Zielsetzung der Vorschrift ist nichts hinzuzufügen. Allerdings vermag ich mich der Ansicht von *Winterstein* zur praktischen Umsetzung der Übergangsvorschrift nicht anzuschließen, soweit in Anwendung von § 15 GVKostG zwei Aufträge durch eine Amtshandlung erledigt worden sind und einer dieser Gläubiger eine kostenrechtliche Behandlung nach altem Recht beanspruchen kann.

Ich bin der Auffassung, daß man mit der Übergangsvorschrift des § 38 GVKostG und mit den durch sie vereinzelt aufgetretenen Zweifelsfragen, die weitestgehend beantwortet sind, gut leben kann. Daß, wie *Müller* meint, die ohnehin umständliche Regelung in § 15 GVKostG durch § 38 GVKostG noch verkompliziert worden ist, war nach meiner Einschätzung nicht zu vermeiden, es sei denn, man hätte in den Fällen der gleichzeitigen Erledigung mehrerer Aufträge (§ 168 GVGA), die teils nach altem und teils nach neuem Recht zu behandeln gewesen wären, die Anwendung von § 15 GVKostG ausgeschlossen. Eine solche Regelung verbietet sich allerdings aus grundsätzlichen Erwägungen (*Schröder-Kay*, „Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher", 9. Aufl., Rdn. 8 zu § 38) und wäre im übrigen systemfremd. Die mit § 15 GVKostG verbundene Problematik wird erst dann beseitigt, wenn die Bestimmung selbst praxisgerechter gefaßt würde bzw. sogar ersatzlos in Wegfall käme. Andererseits darf auch nicht übersehen werden, daß die fachtheoretisch gut ausgebildeten Gerichtsvollzieher die Handhabung des § 15 GVKostG gut verstehen und von daher die „Crux" dieser Bestimmung i. V. m. § 38 GVKostG überbewertet ist.

Solange es jedoch den § 15 GVKostG gibt, muß man ihn, auch in Übergangszeiten, konsequent anwenden. Wie dies zu geschehen hat, hat *Müller* in seiner Abhandlung überzeugend dargestellt. Seiner Meinung hat sich auch *Schröder-Kay*, a. a. O. angeschlossen.

Ich möchte nachstehend die von *Winterstein* in DGVZ 1995, 24 aufgezeigten Beispiele aufgreifen und diese, wie ich meine, einer gesetzesgerechteren Lösung zuführen.

Beispiel 1:

Gläubiger A:
Vollstreckungsauftrag wegen 500,00 DM
(Eingang 1. 6. 94 = altes Recht)

Gläubiger B:
Vollstreckungsauftrag wegen 800,00 DM
(Eingang 1. 8. 94 = neues Recht).

Beide Aufträge werden gemeinsam am 1. 9. 1994 durch Pfändung erledigt.

Vorliegend ist die unmittelbare Anwendung von § 15 Satz 2 GVKostG, nämlich die Ermittlung der (Gesamt-)Gebühr, nicht möglich, da § 38 GVKostG keine Aussage dazu macht, nach welchem Gebührenrecht die Gebühr nach dem zusammengerechneten Wert zu berechnen ist. Mit *Schröder-Kay* a. a. O. und *Müller* a. a. O. bin ich der Auffassung, daß deswegen der kostenermäßigende Schutz des § 15 GVKostG nicht versagt werden darf. Andererseits kann es auch nicht angehen, daß in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung eine (Gesamt-)Gebühr nach neuem Recht der Gebührenverteilung zu Grunde zu legen ist, nur weil dies, wie *Winterstein* in DGVZ 1995, 24 meint, die „einzig sinnvolle Handhabung" sei.

Nach Erledigung der Aufträge am 1. 9. 1994 kann Gläubiger A verlangen, daß zum Zwecke der Ermittlung des von ihm geschuldeten Gebührenanteils eine Gebühr nach altem Recht gem. §§ 15 Satz 2, 17 Abs. 1 GVKostG aus dem zusammengerechneten Wert ermittelt und im Verhältnis von zwei fiktiven Einzelgebühren nach altem Recht für A und B verteilt wird. Für die Ermittlung des den Gläubiger B betreffenden Gebührenanteils gilt die gleiche Berechnungsweise, allerdings ausschließlich nach neuem Recht.

Dies bedeutet für Beispiel 1:

Gesamtgeb. nach altem und neuem Recht			
§§ 13[I], 15, 17[I] GVKostG Wert: 1.300,00			30,00 DM
Berechnung betr. Gl. A:			
Einzelgeb. A (altes R) §§ 13, 17[I] GVKostG W. 500,00		15,00 DM	
Einzelgeb. B (altes R) §§ 13, 17[I] GVKostG W. 800,00		20,00 DM	
		35,00 DM	
$\frac{15 \times 30}{35}$	= Anteil A		12,86 DM
Berechnung betr. Gl. B:			
Einzelgeb. A (neues R.) §§ 13, 17[I] GVKostG Wert: 500,00		20,00 DM	
Einzelgeb. B (neues R.) §§ 13, 17[I] GVKostG Wert: 800,00		20,00 DM	
		40,00 DM	
$\frac{20 \times 30}{40}$	= Anteil B		15,00 DM
		Gesamt:	27,86 DM

Die Landeskasse hat somit lediglich einen Anspruch auf Zahlung einer Gebühr, die sich aus der Summe der für die Gläubiger A und B berechneten Anteile ergibt.

Beispiel 2:

Gläubiger A:
Verhaftungsauftrag (Eingang 1. 6. 1994 = altes Recht)

Gläubiger B:
Verhaftungsauftrag (Eingang 1. 8. 1994 = neues Recht)

Beide Aufträge werden am 1. 9. 1994 durch Verhaftung des Schuldners erledigt.

Berechnung für Gl. A		
Gesamtgeb. (altes Recht) §§ 15, 26[I] GVKostG	30,00 DM	
zu verteilen gem. § 15 S. 3 GVKostG	Anteil A	15,00 DM
Berechnung für Gl. B		
Gesamtgeb. (neues Recht) §§ 15, 26[I] GVKostG	40,00 DM	
zu verteilen gem. § 15 S. 3 GVKostG	Anteil B	20,00 DM
	Gesamt:	35,00 DM

Da gem. § 15 GVKostG die Gebühr nur einmal erhoben werden darf, zudem der Gläubiger A verlangen kann, daß für ihn ein Anteil aus einer Gebühr in Höhe von 30,00 DM (altes Recht) gem. § 15 S. 3 GVKostG ermittelt wird, beschränkt sich der Anspruch des Staates auch in diesem Fall auf eine „Gebühr“ in Höhe der Summe der ermittelten Anteile. Es ist daher der Auffassung von *Winterstein*, für die Erledigung der Aufträge am 1. 9. 1994 eine Gesamtgebühr in Höhe von 40,00 DM nach neuem Recht zu erheben, nicht zuzustimmen, da diese Lösung den Rechtsschutzinteressen des Gläubigers A widerspricht. Man müßte Äpfel mit Birnen vergleichen können, wenn die Aussage von *Winterstein* – „Auch damit ist dem Gesetz Genüge getan, denn der Gläubiger A mußte bei Auftragserteilung nach altem Recht von einer Gebühr von 30,00 DM ausgehen und bezahlt nun tatsächlich 20,00 DM“ – zuträfe. Es kann doch nicht richtig sein, daß der Gläubiger A mit einem von ihm geschuldeten *Gebührenanteil* in Höhe von 20,00 DM noch „gut bedient“ ist, weil er nach altem Recht von einer *(Einzel-)Gebühr* von 30,00 DM hätte ausgehen müssen. Der gem. § 38 GVKostG garantierte Schutz des am 1. 7. 94 bestehenden Rechtsverhältnisses läßt sich nur durch einen Vergleich von einer Anteilsgebühr nach altem Recht und einer solchen nach neuem Recht belegen.

Ich bin daher der Meinung, daß die von *Müller* (DGVZ 1994, 111) vorgeschlagene Lösung die einzig richtige ist. Bleibt zu hoffen, daß auch in späterer Praxis solche Fallkonstellationen die Seltenheit bilden.

Entsprechend der amtlichen Begründung der Übergangsvorschrift (BT-Drs. 12/6962, S. 94) soll nach Auftragserteilung vor Inkrafttreten des Gesetzes das bestehende Rechtsverhältnis geschützt werden. Der Kostenschuldner soll sich darauf verlassen können, daß für die Erledigung dieses Auftrages auch über einen längeren Zeitraum die Kosten nach altem Recht berechnet werden. Dies kann jedoch nur für die Aufträge Geltung haben, die formgerecht und u n b e d i n g t gestellt sind und die, da alle Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen erfüllt sind, vom Gerichtsvollzieher auch erledigt werden können. Beinhaltet das vor Inkrafttreten des Gesetzes dem Gerichtsvollzieher zugegangene Auftragsschreiben neben dem erledigungsreifen Auftrag auch Aufträge, die erst zur Durchführung gelangen können, wenn das Ergebnis des zuerst durchzuführenden Auftrages bekannt ist, so werden diese nach neuem Recht behandelt, wenn deren Erledigung solchenfalls nach Inkrafttreten des Gesetzes erst möglich wird.

Beispiele:

1. Dem Gerichtsvollzieher geht am 29. 6. 1994 ein Vollstreckungsauftrag zu. In dem Auftragsschreiben ist der Gerichtsvollzieher ausdrücklich beauftragt, eine Vorpfändungsbenachrichtigung gem. § 845 ZPO herzustellen sowie an Drittschuldner und Schuldner zuzustellen, wenn dem Gerichtsvollzieher pfändbare Ansprüche des Schuldners gegen Dritte bekannt werden. Am 6. 7. 1994 pfändet der Gerichtsvollzieher einige Gegenstände und erfährt im übrigen, daß der Schuldner bei der Firma X-KG beschäftigt ist. Er erstellt noch am Nachmittag eine Vorpfändungsbenachrichtigung, die in den nächsten Tagen an die Drittschuldnerin und den Schuldner zugestellt wird.

Alle Kosten für Amtshandlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Pfändungsauftrag stehen, sind nach altem Recht zu berechnen. Dazu zählen die Kosten für die Pfändungsamtshandlung am 6. 7. 1994 und die später entstehenden Kosten für die Entfernung aus dem Gewahrsam (§ 19 GVKostG) und die Versteigerung der Gegenstände (§ 21 GVKostG). Die Kosten für die Herstellung der Vorpfändungsbenachrichtigung (§ 16 a GVKostG) und die Zustellung der Vorpfändungsbenachrichtigung an Drittschuldnerin und Schuldner (§ 16 GVKostG) sind nach neuem Recht zu berechnen, da sie erst am 6. 7. 1994 erledigungsreif wurden, nachdem der Gerichtsvollzieher positive Erkenntnisse zur Arbeitgeberin des Schuldners erlangt hat.

2. Durch Vermittlung der Geschäftsstelle geht dem Gerichtsvollzieher am 29. 6. 1994 ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zu, den der Gerichtsvollzieher an den Drittschuldner am 4. Juli 1994 zustellt. Die Zustellung an den Schuldner erfolgt am 6. 7. 1994.

Für die Zustellung an den Drittschuldner gilt altes Recht, für die Zustellung an den Schuldner gilt neues Recht. Der Auftrag zur Zustellung an den Schuldner kann erst erledigt werden, wenn die Zustellung an den Drittschuldner vorgenommen worden ist und von der Zustellungsurkunde eine beglaubigte Abschrift für den Schuldner hergestellt werden kann (vgl. § 829 Abs. 2 ZPO).

3. a) Eingang eines Pfändungs- und Verhaftungsauftrages am 29. 6. 1994. Noch am selben Tag erledigt der Gerichtsvollzieher den Pfändungsauftrag gem. § 63 Abs. 1 GVGA. Am 6. 7. 1994 verhaftet der Gerichtsvollzieher den Schuldner und führt ihn dem Rechtspfleger zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor.

b) Gleicher Ausgangsfall wie zu a). Der Gerichtsvollzieher pfändet am 6. 7. 1994 in Abwesenheit des Schuldners einen Gegenstand, dessen voraussichtlicher Erlös die Forderung des Gläubigers nicht abdeckt. Am 7. 7. 1995 verhaftet der Gerichtsvollzieher den Schuldner und führt ihn dem Rechtspfleger zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor.

Zu a):
Die Kostenberechnung erfolgt im Ganzen nach altem Recht, da beide Aufträge vor dem Inkrafttreten des § 38 GVKostG n. F. erledigungsreif waren.

Zu b):
Alle in Verbindung mit dem Pfändungsauftrag fällig werdenden Kosten sind nach altem Recht zu berechnen (vgl. Beispiel 2). Die mit der Verhaftung des Schuldners im Zusammenhang stehenden Kosten werden nach neuem Recht erhoben, da erst mit der Beendigung der Vollstreckungshandlung am 6. 7. 1994 ein vollzugsreifer Auftrag zur Verhaftung vorlag. Vorliegend beruht dieses Ergebnis auf der Tatsache, daß nach ganz herrschender Meinung die beiden Aufträge im Ver-

hältnis der Nachrangigkeit zueinander stehen. Von der Erledigung des Vollstreckungsauftrages muß die Existenz des Verhaftungsauftrages und dessen Erledigung abhängig gemacht werden. Dieser gilt nur für den Fall als gestellt, daß der Vollstreckungsauftrag ganz oder zumindest teilweise erfolglos erledigt worden ist.

4. Wegen einer Forderung von 1.500,00 DM hat der Gerichtsvollzieher am 6. 7. 1994 in Erledigung eines am 29. 6. 1994 eingegangenen Vollstreckungsauftrags verschiedene Gegenstände gepfändet. Das Verfahren ist zum Ruhen gebracht worden, da der Schuldner im Einverständnis des Gläubigers in der Folgezeit die Vollstreckungsforderung in 9 Raten an den Gerichtsvollzieher getilgt hat.

Alle auf Grund dieses Auftrages entstehenden Kosten sind nach altem Recht zu berechnen. Dies gilt vorliegend insbesondere für die neun Leistungsgebühren. Maßgebend für diese Beurteilung ist, daß alle Gebühren, auch über einen Zeitraum von 9 Monaten, unmittelbar Ausfluß desselben Auftrages sind. Der Auffassung von *Müller* a. a. O. in diesem Zusammenhang kann nicht zugestimmt werden. Insbesondere erscheint mir die Konstruktion, daß die jeweilige Teilzahlung an den Gerichtsvollzieher „im Auftrage des Schuldners“ erfolge, nicht gelungen.

RECHTSPRECHUNG

§§ 883, 788 ZPO; §§ 57, 179 GVGA

Die Kosten der Versendung oder des Transportes der herauszugebenden Sache vom Schuldner zum Gläubiger sind bei der Vollstreckung nach § 883 ZPO nur dann als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung anzusehen, wenn sich die Pflicht des Schuldners, die Sache an den Gläubiger zu versenden bzw. bei ihm abzuliefern, aus dem zu vollstreckenden Titel ergibt.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28. 3. 1995
– 11 W 305/94 –

Aus den Gründen:

Unter welchen Voraussetzungen im Rahmen einer Herausgabevollstreckung anfallende Transportkosten gemäß § 788 ZPO beizutreiben oder als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung festzusetzen sind, ist in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten. Die überwiegende Auffassung sieht Versendungs- oder Transportkosten nur dann als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung an, wenn sich die Pflicht des Schuldners, die herauszugebenden Sachen an den Gläubiger zu versenden oder bei ihm abzuliefern, aus dem zu vollstrekkenden Titel ergibt (OLG Koblenz, NJW-RR 1990, 1152; OLG Stuttgart, JurBüro 1981, 943 f.; OLG Hamburg, MDR 1971, 145; OLG Schleswig, DGVZ 1953, 166 f.; LG Berlin, DGVZ 1976, 156, 157; Zöller/Stöber, 19. Aufl., § 788 ZPO Rdnr. 13 Stichwort „Transportkosten“; Stein/Jonas/Münzberg, 20. Aufl., § 883 ZPO Rdnr. 31; Karsten Schmidt in Münchener Kommentar, § 788 ZPO Rdnr. 23 Stichwort „Herausgabe von Sachen“). Eine andere Auffassung stellt darauf ab, daß die Herausgabevollstreckung nicht mit der Wegnahme beim Schuldner, sondern erst mit der Übergabe an den Gläubiger beendet ist, und folgert daraus, daß die Kosten der Versendung an den Gläubiger unabhängig vom materiellrechtlichen Leistungsort nach § 788 Abs. 1 ZPO beitreibbar und festsetzungsfähig seien (AG Düsseldorf, DGVZ 1966, 28; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 53. Aufl., § 788 ZPO Rdnr. 44 Stichwort „Transportkosten“, und § 883 ZPO Rdnr. 6 m. w. N.).

Vorliegend enthielt der Vollstreckungstitel keine Angaben darüber, wo die herauszugebenden Gegenstände an den Kläger zu übergeben seien, so daß eine Festsetzung der Mietwagenkosten nach der überwiegend vertretenen Auffassung nicht in Betracht kommt. Ob die Mindermeinung zu einem anderen Ergebnis führt, erscheint zweifelhaft. Der Gerichtsvollzieher hat nämlich nicht selbst den Transport veranlaßt, um dem Kläger den unmittelbaren Besitz zu verschaffen, sondern die Sachen dem am Wegnahmeort anwesenden Kläger übergeben, der sie sodann selbst abtransportierte. Die Zwangsvollstrekkung war danach bereits mit der Übernahme durch den Kläger beendet, so daß der gedankliche Ansatz der Vertreter der Mindermeinung eine Erstattungspflicht in der vorliegenden Konstellation an sich nicht trägt. Möglicherweise ließen sich wenig überzeugende Differenzierungen danach, ob der Gerichtsvollzieher oder der persönlich anwesende Gläubiger den Transport veranlaßt hat, noch dadurch vermeiden, daß man – jedenfalls im vorliegenden Fall – die Mietwagenkosten den Aufwendungen für die persönliche Teilnahme des Klägers an der Zwangsvollstreckung umrechnet und diese Teilnahme als notwendig ansieht. Ob sich nach der Mindermeinung auf diese Weise ein Erstattungsanspruch nach § 788 ZPO begründen ließe, kann indes dahinstehen, denn der Senat hält die überwiegende Auffassung, wonach Transportkosten unabhängig davon, wer sie veranlaßt hat, nur dann notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung darstellen, wenn der Schuldner die Sache nach dem zu vollstreckenden Titel an den Gläubiger versenden oder bei ihm abliefern muß, für zutreffend.

Wo eine geschuldete Leistung zu bewirken ist, bestimmt sich nach materiellem Recht. Soweit ersichtlich, besteht Einigkeit darüber, daß diese Frage weder vom Gerichtsvollzieher im Rahmen der Beitreibung nach § 788 ZPO noch vom Rechtspfleger im Kostenfestsetzungsverfahren zu entscheiden ist. Diese Verfahren dienen der formellen Durchsetzung des titulierten Anspruchs bzw. der Konkretisierung der Kostengrundentscheidung. Darüber hinausgehende Sachregelungen sind ihnen fremd. Danach reduziert sich die Problematik auf die Frage, ob mangels abweichender Regelung im Vollstrekkungstitel die Übergabe grundsätzlich am Vollstreckungsort zu erfolgen hat und die Kosten darüber hinausgehender Handlungen des Gerichtsvollziehers deshalb nicht mehr als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung anzusehen sind oder ob auf den tatsächlichen Ablauf abzustellen und alle Kosten bis zur Besitzübertragung auf den Gläubiger demgemäß zu erstatten sind.

Der Senat beantwortet diese Frage im ersten Sinne. Dafür spricht, daß der Gläubiger eine etwaige Versendungs- oder Lieferpflicht des Schuldners durch entsprechende Antragstellung im Erkenntnisverfahren klären lassen und dadurch eine zumindest vorübergehende Belastung mit materiellrechtlich nicht von ihm zu tragenden Transportkosten vermeiden kann.

Versäumt er dies, hat er sich die daraus entstehenden Nachteile im Vollstreckungsverfahren selbst zuzuschreiben. Die gegenteilige Auffassung hätte demgegenüber in vielen Fällen zufällige Ergebnisse zur Folge und würde den Schuldner häufig mit materiell nicht geschuldeten Kosten belasten, die er allenfalls über ein neues Erkenntnisverfahren abwenden könnte. So hinge die Belastung des Schuldners – wie die einführenden Erwägungen zeigen – möglicherweise davon ab, ob der Gerichtsvollzieher entgegenkommend den Transport an den (Wohn-)Sitz des Gläubigers veranlaßt und dort die Übergabe bewirkt oder ob er auf der Anwesenheit des Gläubigers oder eines von diesem Beauftragten am Vollstreckungsort besteht und ihm den Transport überläßt. Veranlaßt der Gerichtsvollzieher den Transport, was sich bei Gegenständen, die auch der Gläubiger nicht ohne fremde Hilfe an den Bestimmungsort übermitteln kann, gelegentlich schon aus Koordinierungsgründen anbieten wird, besteht in besonderem Maße die Gefahr von Widersprüchen zwischen der vollstreckungsrechtlichen Kostenfolge und der materiellen Rechtslage. Gemäß § 269 Abs. 1 und 2 BGB ist Leistungsort und im Zweifel auch Erfüllungsort nämlich der Wohnsitz bzw. die gewerbliche Niederlassung des Schuldners, sofern ein anderer Ort nicht bestimmt oder aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen ist. Dieser Ort wird zumeist mit dem Vollstreckungsort übereinstimmen. Vollstrekkungsorgane und Gläubiger hätten es in diesen Fällen in der Hand, den materiellen Pflichtenkreis des Schuldners durch die konkrete Ausgestaltung des Vollstreckungsverfahrens jedenfalls für dieses Verfahren zu erweitern. Dafür besteht weder eine Rechtfertigung noch ein praktisches Bedürfnis.

Im Ergebnis kommt danach auch eine Festsetzung der Mietwagenkosten als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung nicht in Betracht, weil der zugrunde liegende Vollstreckungstitel keine Regelungen über den Herausgabeort enthält und damit zugleich eine Erstattung der Kosten für die Anreise des Klägers zum Vollstreckungsort ausscheidet. Ob dem Kläger, der an sich die ihm gehörenden Sachen anläßlich der Trennung der Parteien auf eigene Kosten aus der früheren gemeinsamen Wohnung hätte abholen müssen, ein materiellrechtlicher Erstattungsanspruch zusteht, weil die Beklagte die am 16. Juni 1993 abgeholten Teile nicht bereits bei früheren Abholversuchen herausgab und damit zusätzliche Transportkosten verursachte, ist weder im Zwangsvollstreckungs- noch im Kostenfestsetzungsverfahren zu klären.

§ 294 BGB; § 756 ZPO; § 84 GVGA

Wird bei einer Zug-um-Zug-Vollstreckung die Identität der Gegenleistung (hier Programm-Disketten) bestritten und reichen die gegebenen Anhaltspunkte nicht aus, die Identität der angebotenen Gegenleistung festzustellen, so ist der Gläubiger zur Klärung dieser Frage auf den Weg der Feststellungsklage zu verweisen.

LG Landau, Beschl. v. 15. 12. 1994
– 3 T 254/94 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin vollstreckt aus dem Urteil des Landgerichts Landau in der Pfalz vom 28. 10. 1993, durch das die Schuldner als Gesamtschuldner zur Zahlung von 136.172,20 DM an die Klägerin Zug um Zug gegen Übergabe von

1 Elektro-Schaltplan für Projekt …,

1 Programm-Ausdruck für … Projekt …

1 Programm-Diskette mit … S 5 Programm für Projekt …,

1 Diskette mit PC-Software für Leitrechner Projekt … und

1 Diskette mit Elpor-CAD-Files für Projekt ….

verurteilt worden sind.

Der Gerichtsvollzieher hat mit Verfügung vom 29. 8. 1994 die Zwangsvollstreckung vorläufig eingestellt und die Vollstreckungsunterlagen zurückgegeben, da die Schuldner die ihm von der Gläubigerin übergebenen Disketten nicht als die im Urteil des Landgerichts Landau näher bezeichneten anerkannt hatten. Gegen die Einstellung der Zwangsvollstreckung hat die Gläubigerin Erinnerung eingelegt und beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Zwangsvollstreckung durchzuführen, da es sich bei den diesen übergebenen Unterlagen und Gegenständen exakt um diejenige handele, die im Urteil des Landgerichts aufgeführt seien. Dieser Erinnerung hat der Vollstreckungsrichter mit dem angefochtenen Beschluß stattgegeben und den Gerichtsvollzieher angewiesen, die Zwangsvollstreckung entsprechend dem Antrag der Gläubigerin vom 24. 6. 1994 durchzuführen, weil es nicht gerechtfertigt sei, die Zwangsvollstreckung einzustellen, da die Schuldner keine verwertbaren Einwände gegen die Identität der Gegenleistung vorgebracht hätten. Insoweit müsse davon ausgegangen werden, daß die Gegenleistung ordnungsgemäß sei, so daß in der Einstellung der Zwangsvollstreckung ein Ermessensfehlgebrauch des Gerichtsvollziehers zu sehen sei.

Zur Begründung ihrer hiergegen form- und fristgerecht erhobenen sofortigen Beschwerde bringen die Schuldner vor, der Vollstreckungsrichter verkenne, daß der Gerichtsvollzieher aufgrund seiner eigenen Sachkompetenz nicht in der Lage sei zu prüfen, ob die richtige und vollständige Gegenleistung durch die Gläubigerin angeboten werde. Fehle dem Gerichtsvollzieher die eigene Sachkunde, so müsse er die erforderlichen Feststellungen durch einen Sachverständigen treffen lassen. Bereits deswegen habe sich der Amtsrichter, dem gleichfalls die Sachkunde fehle, nicht über die Bedenken des Gerichtsvollziehers hinwegsetzen können.

Hinzu komme, daß die Gläubigerin im Rahmen des Erkenntnisverfahrens die von ihr den Schuldnern zu überlassende Gegenleistung in korrekter Weise hätte anbieten können. Ferner dürfe nicht außer Betracht bleiben, daß gegen das Vermögen der Gläubigerin ein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt worden sei, dieser aber mangels Masse abgewiesen worden sei. Würde man es der vermögenslosen Gläubigerin gestatten, daß sie ihnen, den Schuldnern, ohne vorherige Prüfung die Disketten aushändige, so würde man ihnen das finanzielle Risiko aufbürden. Sie müßten einen sechsstelligen Betrag bezahlen, ohne zu wissen, ob sie überhaupt die richtige Gegenleistung erhalten.

Die Gläubigerin ist der Beschwerde entgegengetreten. Die Schuldner könnten sich nicht darauf zurückziehen zu bestreiten, daß die angebotene Gegenleistung der geschuldeten entspreche. Daher könne es ihr nicht zugemutet werden, den Schuldnern den Nachweis über den Inhalt der Disketten dadurch zu führen, daß diese in eine Computeranlage eingespeist und abgerufen werden. Im übrigen habe sie bereits im Erinnerungsverfahren durch Vorlage eidesstattlicher Versicherungen glaubhaft gemacht, daß die in den Besitz des Gerichtsvollziehers gelangten Disketten genau diejenigen seien, die von der Herstellerfirma B. stammten. Vorsorglich beantrage sie, ein Sachverständigengutachten zum Beweis der Tatsache einzuholen, daß es sich bei den den Schuldnern angebotenen Disketten um diejenigen handele, die in dem Urteil des Landgerichts Landau genannt seien.

Die gem. § 793, 567 f., 577 Abs. 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde führt in der Sache zum Erfolg. Die gem. § 766

Abs. 2 ZPO statthafte Vollstreckungserinnerung der Gläubigerin ist unbegründet und der Beschluß des Vollstreckungsgerichts vom 7. 10. 1994 aufzuheben.

Der Gerichtsvollzieher hat als Vollstreckungsorgan selbständig zu prüfen, ob die Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllt sind. Da die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung der Gläubigerin an die Schuldner abhängt, obliegt dem Gerichtsvollzieher die Prüfung, ob den Schuldnern die ihnen zustehende Leistung in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten worden ist, d. h. ihnen gem. § 294 f. BGB die ihnen nach dem Urteil geschuldete Gegenleistung tatsächlich in der nach 756 ZPO gebotenen Form nachgewiesen ist (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 18. Aufl., Randnr. 8 zu § 756). Weiter ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, daß bei einer Verurteilung zur Leistung Zug um Zug die Gegenleistung hinreichend in der Urteilsformel bestimmt sein muß. Dem Urteil fehlt die Vollstreckungsfähigkeit, wenn diesem Erfordernis nicht genügt ist (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 18. Aufl. Randnr. 3 zu § 756 mit weiteren Nachweisen). Ob es sich um die nach dem Vollstreckungstitel geschuldete Gegenleistung handelt, hat der Gerichtsvollzieher zur eigenen Überzeugung zu prüfen. Sofern er nicht dazu in der Lage ist, die Ordnungsmäßigkeit der Leistung festzustellen, hat er die Zwangsvollstreckung abzulehnen und es dem Gläubiger zu überlassen, die Ordnungsmäßigkeit der Leistung im Wege der Klage vor dem Prozeßgericht feststellen zu lassen (vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann ZPO 41. Auflage § 756 Randnr. 13 mit weiteren Nachweisen).

Dies ist vorliegend der Fall. Die Schuldner haben die ihnen angebotenen Disketten nicht als die im Urteil des Landgerichts Landau vom 28. 10. 1993 bezeichneten anerkannt. Insoweit ist es jedoch nicht möglich festzustellen, ob die den Schuldnern angebotenen Disketten mit den in dem vorbezeichneten Urteil genannten übereinstimmen. Die zu erbringende Leistung ist unter Hinzuziehung der Urteilsgründe zu konkretisieren. Der Tatbestand und die Entscheidungsgründe des Urteils bieten hier jedoch dazu keine hinreichenden Anhaltspunkte; sie beschränken sich auf die Feststellung, die Fa. B. sei mit der Entwicklung und Fertigstellung der Steuerung der Anlage beauftragt gewesen, zumal dies zwischen den Parteien außer Streit stand. Eine Feststellung dahingehend, daß es sich bei den angebotenen Disketten um die geschuldeten handelt, kann anhand der zur Verfügung stehenden Feststellungsgrundlagen und in Ermangelung einer näheren Begrenzung des Leistungsinhalts des Urteils im Vollstreckungsverfahren nicht getroffen werden. Über den Leistungsgegenstand und den Inhalt des Urteils hinaus darf das Vollstreckungsgericht keine weiteren Feststellungsgrundlagen und sonstigen Beweismittel heranziehen. Eine Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der angebotenen Disketten wäre erst möglich, wenn im Rahmen einer Beweisaufnahme entweder feststünde, daß es sich bei den den Schuldnern angebotenen Disketten tatsächlich um diejenigen handelt, die von der Fa. B., über die Gläubigerin und deren Verfahrensbevollmächtigte zum Gerichtsvollzieher gelangt sind oder wenn ggf. mit Hilfe eines Sachverständigen die Identität festgestellt wäre. Zwar kann sich auch das Vollstreckungsgericht der Hilfe eines Sachverständigen bedienen, wenn ihm selbst die erforderliche Sachkunde fehlt. In Ermangelung ausreichender Feststellungsgrundlage kommt dies vorliegend jedoch nicht in Betracht, da auch ein Sachverständiger ohne Anknüpfungstatsachen keine verläßliche Aussage hierzu machen kann und die Gläubigerin selbst auch im Verlauf des Beschwerdeverfahrens hierzu nichts vorgebracht hat.

Die Kammer ist daher der Auffassung, daß es der Gläubigerin obliegt, Klage vor dem Prozeßgericht auf Feststellung zu erheben, daß die den Schuldnern angebotene Leistung die in dem vollstreckbaren Urteil bezeichnete und geschuldete ist.

§ 750 ZPO; § 75 GVGA

Ein Kostenfestsetzungsbeschluß der zu Gunsten mehrerer Gläubiger (hier mehrere Rechtsanwälte) ergeht und nicht alle Gläubiger namentlich nennt, ist zur Zwangsvollstrekkung nicht geeignet.

LG Gießen, Beschluß v. 8. 3. 1995
– 2 T 56/95 –

Aus den Gründen:

In dem Rechtsstreit S. gegen R. vor dem Arbeitsgericht Gießen hat das Arbeitsgericht einen Festsetzungsbeschluß gemäß § 19 BRAGO erteilt, nach dem die Schuldnerin 437,95 DM nebst 4% Zinsen seit 11. 5. 94 „an die Rechtsanwälte Dr. N. N. u. a., Gießen“ zu erstatten hat.

Aufgrund dieses Titels beantragten die Gläubiger bei dem Amtsgericht Gießen den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Mit Beschluß vom 29. 12. 1994 hat das Amtsgericht Gießen den Antrag auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung der Gläubiger vom 10. 1. 95, welche nach Nichtabhilfe und Vorlage an das Landgericht als sofortige Beschwerde zu behandeln (§ 11 RPflG i. V. m. § 793 Abs. 1 ZPO), und zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt ist. Die sofortige Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Das Amtsgericht hat zu Recht den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abgelehnt, da die Gläubiger nicht hinreichend bestimmt sind und damit kein zur Vollstreckung geeigneter Titel vorliegt. Aus der Bezeichnung „Rechtsanwälte Dr. N. N. u. a., Gießen“, läßt sich lediglich entnehmen, daß außer dem namentlich benannten Gläubiger Dr. N. N. weitere Rechtsanwälte berechtigt sein sollen, ohne daß feststeht, ob es sich hierbei um die nunmehr die Zwangsvollstreckung betreibenden Rechtsanwälte handelt. Welche Rechtsanwälte zu beteiligen sind, ergibt sich auch nicht im Wege der Auslegung des Vollstreckungstitels. Ausnahmsweise kann die an sich im Sinne des § 750 Abs. 1 ZPO ungenügende – Bezeichnung „Rechtsanwalt X u. a.“ dann als ausreichend angesehen werden wenn anhand einer Auslegung des Vollstreckungstitels selbst eine zweifelsfreie und eindeutige Feststellung ermöglicht wird, welche Personen mit dem Zusatz „u. a.“, „und Partner“ oder „pp“ gemeint sind (so auch LG Bonn Rpfleger 1984, 28 m. w. N.). Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht möglich, da dem Titel weitere Anhaltspunkte bezüglich der beteiligten Rechtsanwälte nicht zu entnehmen sind. Das Rubrum weist namentlich ebenfalls lediglich den Rechtsanwalt Dr. N. N. aus. Wer Vollstreckungsgläubiger ist, bleibt danach unklar. Die namentliche Bezeichnung sämtlicher Gläubiger im Rahmen des Festsetzungsverfahrens gemäß § 19 BRAGO ist aber erforderlich (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, BRAGO, 11. Aufl. 1991, § 19 Rn. 4).

Diese erforderliche Bezeichnung im Titel selbst wird nicht durch die bloße Antragstellung im Rahmen des Vollstrekkungsverfahrens entbehrlich. Aus § 750 Abs. 1 ZPO ergibt sich für das Vollstreckungsverfahren, daß jemand, den das Prozeßgericht nicht im Urteil oder in der Klausel als Partei bezeichnet, nicht durch bloße Antragstellung im Vollstreckungsverfahren zum Gläubiger wird. Die Vorschrift schließt auch aus, daß eine Ermächtigung des Titelgläubigers, ohne daß dieser den titulierten Anspruch abtritt und der Titel auf den Zessionar umgeschrieben wird, einen anderen zum Vollstrekkungsgläubiger macht (Münchener Kommentar zur ZPO – Arnold § 750 Rn. 7 m. w. N., vgl. auch OLG Saarbrücken, Rpfleger 1978, 227/228).

§§ 829, 836 Abs. 3 ZPO; § 46 EStG

1. Durch die Einführung der Antragsveranlagung hat sich an der Befugnis des Gläubigers zur Stellung des Antrags für den Schuldner nichts geändert.

2. Der Schuldner ist gem. § 836 Abs. 3 ZPO verpflichtet, die zur Geltendmachung des Steuererstattungsanspruchs erforderliche Lohnsteuerkarte an den Gläubiger herauszugeben.

LG Berlin, Beschl. v. 4. 7. 1994
– 81 T 290/94 –

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht hat mit Beschluß vom 11. 4. 1994 Ansprüche des Schuldners gegen das Finanzamt auf Steuerrückerstattung gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen. Zugleich hat es das Amtsgericht abgelehnt, anzuordnen, daß der Schuldner die Lohnsteuerkarte und andere steuerrelevante Unterlagen an die Gläubigerin herauszugeben hat. Die gem. § 11 Abs. 2 RPflG als sofortige Beschwerde zulässige Erinnerung der Gläubigerin ist hinsichtlich der Lohnsteuerkarte begründet.

Das Amtsgericht stützt seine Auffassung auf Stöber (Forderungspfändung, 10. Aufl., Rdn. 387, 391, 392), der die Ansicht vertritt, daß der Gläubiger keinen Anspruch auf Herausgabe der Lohnsteuerkarte habe, weil er nach Einführung der sogenannten Antragsveranlagung die Steuererklärung für den Schuldner nicht abgeben könne. Dem kann nicht gefolgt werden.

Durch die Einführung der Antragsveranlagung anstelle des früheren Lohnsteuerjahresausgleichs hat sich an der Befugnis des pfändenden Gläubigers zur Stellung des Antrags für den Schuldner nichts geändert (Behr, JurBüro 93, 705). Auch das LG Koblenz (DGVZ 94, 57 ff), das im Ergebnis den Anspruch auf Herausgabe der Lohnsteuerkarte verneint, geht hiervon aus. Es ist jedoch der Auffassung, daß dem Gläubiger für eine Herausgabevollstreckung hinsichtlich der Lohnsteuerkarte des Schuldners das Rechtsschutzinteresse fehle, weil sein Antrag an das Finanzamt zur Folge habe, daß das Finanzamt das Veranlagungsverfahren unabhängig vom Willen des Schuldners durchführte und die Vorlage der Einkommenssteuererklärung vom steuerpflichtigen Schuldner erzwingen könne.

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist jedoch insoweit nicht zu verlangen. Die Verpflichtung des Schuldners zur Herausgabe der über die gepfändete und überwiesene Forderung vorhandenen Urkunden ergibt sich unmittelbar aus § 836 Abs. 3 ZPO. Herauszugeben sind alle Urkunden, die die Geltendmachung des Anspruchs wesentlich erleichtern. Die Verpflichtung des § 836 Abs. 3 ZPO zur Urkundenherausgabe ist eine primäre Verpflichtung, die nicht etwa nur bei besonderem Rechtsschutzbedürfnis gegeben wäre (LG Berlin, RPfleger 93, 294).

Da der Gläubiger durch die Pfändung und Überweisung die Befugnis erwirbt, den Antrag auf Veranlagung des Schuldners zu stellen, ist auch wie bisher gemäß § 836 ZPO die Herausgabe der Lohnsteuerkarte an den Gläubiger anzuordnen, da diese zu den Unterlagen gehört, die für das Veranlagungsverfahren benötigt werden. Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, abzuwarten, ob das Finanzamt die Vorlage der Lohnsteuerkarte durch den Schuldner erzwingt oder ob es lediglich eine Schätzung von dessen Einkommen vornimmt.

Soweit die Gläubigerin weitere Herausgabeanordnungen begehrt, war die Beschwerde zurückzuweisen, da eine konkrete Bezeichnung der steuerrelevanten Unterlagen fehlt, die die Gläubigerin außer der Lohnsteuerkarte 1993 herausverlangt.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe hierzu auch den Beitrag von Urban, DGVZ 1994, S. 101 ff.; die Anmerkung von Behr, DGVZ 1994, S. 118 ff. und die Entscheidung des LG Koblenz in DGVZ 1994, S. 190, mit dem dieses die in seiner früheren Entscheidung (DGVZ 1994, S. 57 ff.) vertretene Rechtsauffassung aufgibt.

§§ 901, 909 ZPO; § 188 GVGA

Der Antrag des Gläubigers, einen in Straf- oder Untersuchungshaft befindlichen Schuldner aufgrund eines gemäß § 901 ZPO ergangenen Haftbefehls zu verhaften oder zur Vermögensoffenbarung dem Vollstreckungsgericht vorzuführen, ist unzulässig.

LG Essen, Beschl. v. 28. 11. 1994
– 11 T 792/94 –

Aus den Gründen:

Der Schuldner befindet sich zur Zeit in Untersuchungs- bzw. Strafhaft in der JVA Essen. Am 11. 5. 1994 erließ das Amtsgericht Essen einen Haftbefehl gegen ihn gem. § 901 ZPO zum Zwecke der Erzwingung der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung.

Aufgrund dieses Haftbefehls erteilte der Gläubiger dem zuständigen Gerichtsvollzieher am 25. Mai 1994 einen Pfändungs- und Verhaftungsauftrag, wegen der Gläubigerforderung in Höhe von 44.595,78 DM eine Pfändung oder Taschenpfändung beim Schuldner vorzunehmen und, für den Fall, daß der Pfändungsversuch fruchtlos verlaufen sollte, den Schuldner zu verhaften und dem zuständigen Rechtspfleger zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorzuführen. Der Gerichtsvollzieher lehnte den Verhaftungsauftrag mit Schreiben vom 27. Mai 1994 mit der Begründung ab, daß gem. § 188 Abs. 3 GVGA gegen einen Schuldner, der sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinde, die Zwangshaft erst nach Beendigung der Untersuchungs- oder Strafhaft vollzogen werden könne. Im folgenden erteilte weitere Verhaftungsaufträge, wobei ein Auftrag vom 1. 6. 1994 mit dem Hilfsantrag, die eidesstattliche Versicherung in der JVA Essen abzunehmen und ein Auftrag vom 11. 7. 1994 mit einem entsprechenden Hinweis versehen war, lehnte der Gerichtsvollzieher wiederum unter Hinweis auf § 188 Abs. 3 GVGA ab.

Mit Schriftsatz vom 19. 8. 1994 hat der Gläubiger gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, die Verhaftungsaufträge auszuführen, Erinnerung eingelegt.

Er hat beantragt, den Gerichtsvollzieher zu veranlassen, den Schuldner zu verhaften bzw. vorzuführen, damit ihm die eidesstattliche Versicherung abgenommen werden kann und die entgegenstehenden Verfügungen bzw. Maßnahmen des Gerichtsvollziehers aufzuheben.

Das Amtsgericht hat die Erinnerung mit Beschluß vom 10. 10. 1994 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Der Gerichtsvollzieher habe den Verhaftungsauftrag zu Recht nach § 188 Abs. 3 GVGA abgelehnt. Zwar stelle diese Vorschrift kein Gesetz dar, sondern eine Verwaltungsvorschrift. Sie stehe aber im Einklang mit der gesetzlichen Regelung. Eine „Überhaft“ sei in dem Fall, daß der Schuldner sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinde, nicht sinnvoll, da sie keinerlei Beugecharakter hätte. Eine zwangsweise Vorführung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattli-

chen Versicherung sei gesetzlich nicht vorgesehen; vielmehr sei nach § 902 ZPO eine Vorführung nur auf Antrag des in Haft befindlichen Schuldners möglich. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung könne nur gegenüber dem Rechtspfleger und auch nur im Falle der Bereitschaft des Schuldners hierzu erfolgen.

Der Gläubiger hat gegen diesen Beschluß sofortige Beschwerde eingelegt. Er ist der Auffassung, daß es nicht rechtens sein könne, wenn ein unbescholtener, in Vermögensverfall geratener Bürger nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in die Schuldnerliste eingetragen werde, der in Haft befindliche, in Vermögensverfall Geratene aber davor geschützt werde. Darüber hinaus würde der Staat die Interessen des Gläubigers vorsätzlich schädigen, wenn er billigend in Kauf nehme, daß der Gläubiger je nach Haftdauer unter Umständen sehr lange oder gar nicht von etwaigem Einkommen oder Vermögen des Schuldners erführe. Vor diesem Hintergrund sei § 188 Abs. 3 GVGA, der nicht einmal Gesetzesrang habe, verfassungswidrig.

Die sofortige Beschwerde ist zwar zulässig; sie ist jedoch nicht begründet. Das Amtsgericht hat den Gerichtsvollzieher zu Recht als berechtigt angesehen, die Übernahme der Verhaftungsaufträge zu verweigern.

Zwar handelt es sich bei § 188 Abs. 3 GVGA, auf den der Gerichtsvollzieher seine Weigerung stützt, lediglich um eine Dienstvorschrift, die ihm das Verständnis der gesetzlichen Vorschrift erleichtern soll, und nicht um eine Regelung mit Gesetzesrang. Dies ist aber unschädlich, weil die Anweisung mit den gesetzlichen Verfahrensvorschriften der ZPO, die das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und zur Haft regeln, im Einklang steht. Zwar ist in den §§ 899 ff ZPO die Frage einer Verhaftung des sich in Straf- bzw. Untersuchungshaft befindenden Schuldners nicht ausdrücklich geregelt. In § 901 ZPO ist aber normiert, daß die Haftanordnung „zur Erzwingung“ der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgt. Dieser Beugecharakter der Haft entfällt, worauf das Amtsgericht zu Recht hinweist, völlig, wenn sich der Schuldner sowieso in Straf- oder Untersuchungshaft befindet. Im übrigen sehen die §§ 899 ff ZPO für einen sich bereits in Haft befindenden Schuldner keine weiteren Beugemittel vor. Vielmehr ist in § 902 ZPO geregelt, daß der verhaftete Schuldner jederzeit beantragen kann, ihm die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Nur in dem Fall ist der bereite Schuldner dem zuständigen Amtsgericht vorzuführen. Da ein entsprechender Antrag des Schuldners vorliegend fehlt, braucht die Frage, ob diese Vorschrift, die grundsätzlich für die Erzwingungshaft gilt, auch für den Fall der Straf- oder Untersuchungshaft Anwendung findet, nicht entschieden werden.

Hinsichtlich der jedenfalls zunächst hilfsweise beantragten Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in der JVA ging der Auftrag an den Gerichtsvollzieher schon deshalb ins Leere, weil dieser zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung überhaupt nicht befugt ist.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die erstinstanzliche Entscheidung ist in DGVZ 1995, S. 28, abgedruckt.

§ 885 ZPO; § 180 GVGA

Der Gläubiger hat für die Kosten der Einlagerung des Räumungsgutes einzustehen, soweit sich die Dauer der Einlagerung in vertretbaren Grenzen hält und eine frühere Beendigung (Vernichtung) keine Einsparung erbracht hätte, weil auch deren Kosten zu Lasten des Gläubigers als Auftraggeber gegangen wären.

LG Koblenz, Beschl. v. 29. 3. 1994
– 2 T 61/94 –

Aus den Gründen:

Am 4. und 10. November 1992 räumte der Gerichtsvollzieher im Auftrag der Gläubiger aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Sinzig vom 24. Juli 1992 (7 C 444/92) die von den Schuldnern innegehaltene Wohnung der Gläubiger in …. Die Schuldnerin war am 4. November in stark alkoholisiertem Zustand bei der Räumung bis ca. 9.00 Uhr zugegen und der Schuldner am 10. November. Das Räumungsgut wurde vom Gerichtsvollzieher in einer alten Fabrik eingelagert. Am 16. November händigte der Gerichtsvollzieher einem Sohn der Schuldner persönliche Sachen aus. Der Gerichtsvollzieher setzte mit Schreiben vom 4. Januar 1993 den Schuldnern, unter deren neuer Adresse, die er kurz zuvor erfahren hatte, eine Frist zur Abholung der eingelagerten Gegenstände bis zum 15. Januar 1993. Am 29. Januar 1993 beantragte er beim Amtsgericht Sinzig, gemäß § 885 Abs. 4 ZPO die Verwertung bzw. Vernichtung der Gegenstände anzuordnen. Ein entsprechender Beschluß erging unter dem 1. Februar 1993. Am 27. Februar 1993 beraumte der Gerichtsvollzieher einen Versteigerungstermin auf den 6. März an und forderte die Schuldner erneut auf, die Sachen bis zu diesem Datum abzuholen. Am 3. März hob er den Versteigerungstermin auf. Er hatte sich kurz zuvor die Gegenstände angesehen und festgestellt, daß die Kosten der Versteigerung durch die Verwertung der Gegenstände nicht gedeckt werden würden. Am 5. März 1993 gab der Gerichtsvollzieher das Räumungsgut an die Söhne der Schuldner ohne Kostenerstattung heraus.

Die Gläubiger wurden sodann durch den Gerichtsvollzieher aufgefordert, unter Verrechnung eines noch vorhandenen Vorschusses in Höhe von 294,39 DM die restlichen Kosten der Lagerung des Räumungsgutes in Höhe von 2.134,41 DM zu zahlen.

Daraufhin machten die Gläubiger gegenüber dem Gerichtsvollzieher eine falsche Sachbehandlung gemäß § 11 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes geltend und legten Erinnerung gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers ein.

Sie führten aus, daß der Gerichtsvollzieher unnötige Kosten dadurch verursacht habe, daß er nicht zügig genug dafür gesorgt habe, daß das Räumungsgut, das wertlos gewesen sei, vernichtet wurde.

Der Gerichtsvollzieher und der Bezirksrevisor als Vertreter der Staatskasse vertraten die Auffassung, daß eine falsche Sachbehandlung nicht gegeben sei.

Durch den angefochtenen Beschluß hat der Amtsrichter die Erinnerung der Gläubiger zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung wenden sich die Gläubiger mit der sofortigen Beschwerde. Sie vertreten nach wie vor die Auffassung, daß die geltend gemachten Lagerkosten bis auf einen Betrag von 351,33 DM außer Ansatz bleiben müßten, da eine verzögerliche und damit falsche Sachbehandlung gegeben sei.

Der Bezirksrevisor und der Gerichtsvollzieher haben zum Rechtsmittel Stellung genommen und halten es für unbegründet.

Die gemäß §§ 766 Abs. 2, 793, 567, 569, 577 ZPO, 9 GvKostG zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Gläubiger sind Kostenschuldner der vom Gerichtsvollzieher mit Rechnung vom 24. März 1993 geltend gemachten Auslagen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1. Abs. 2, § 35 Abs. 1 Nr. 8 GvKostG) die nicht nach § 11 GvKostG außer Ansatz bleiben können.

Das ergibt sich aus folgendem:

Die Einlagerung der Sachen war notwendig, da unstreitig die Schuldner für den Abtransport an einen anderen Ort keine Vorsorge getroffen hatten als die Räumung erfolgte (§ 885 Abs. 3 ZPO). Die Verwertungsanordnung gemäß § 885 Abs. 4 ZPO setzt voraus, daß die Schuldner eine Aufforderung zur Abholung nachweislich erhalten und sodann unbeachtet gelassen haben. Die Aufforderung ist zuzustellen (§ 180 Nr. 5 Abs. 4 GVGA). Die Zustellung konnte nicht anläßlich der Räumung erfolgen. Der Gerichtsvollzieher mußte bei der Räumung nicht zwingend davon ausgehen, daß eine Verwertungsanordnung von Nöten sein würde. Daß Räumungsschuldner am Tage der Räumung nicht sofort einen anderweitigen Einlagerungsplatz für ihr Hab und Gut haben, ist kein eindeutiger Hinweis auf die Notwendigkeit anderweitiger Maßnahmen, die vom Vollstreckungsgericht zu erlassen sind. Das spricht also auch dagegen, daß der Gerichtsvollzieher eine Zustellung an Ort und Stelle gegenüber den Schuldnern hätte vornehmen müssen (§ 180 ZPO).

Sofort bei der Räumung hätte der Gerichtsvollzieher die Sachen der Schuldner auch nicht vernichten dürfen. Jedenfalls sind die Voraussetzungen des § 180 Ziffer 5, letzter Absatz GVGA nicht bewiesen. Der Gerichtsvollzieher hat zwar später festgestellt, daß die Kosten einer Versteigerung durch den Versteigerungserlös der Sachen mutmaßlich nicht gedeckt werden würde. Aber das bedeutet noch nicht, daß die Schuldner an den Gegenständen unter Berücksichtigung der Kosten gemäß § 788 ZPO kein Interesse gehabt haben. Die Abholung durch sie Anfang März 1993 spricht eindeutig dagegen.

Daß der Gerichtsvollzieher nach der Ausräumung der Wohnung der Gläubiger und vor dem 4. Januar 1993 eine konkret erfolgversprechende Möglichkeit der zuverlässigen Feststellung des neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes der Schuldner hatte, ist nicht ersichtlich. Auch wenn der Sohn der Schuldner die persönlichen Sachen am 16. November 1992 abgeholt hat, brauchte er dem Gerichtsvollzieher keine diesbezüglichen Angaben zu machen. Die sodann gesetzte Frist zur Abholung der Sachen ist von der Dauer her nicht zu beanstanden, sondern angemessen. Daß der Beschluß des Vollstreckungsgerichtes nach § 885 Abs. 4 ZPO erst 14 Tage später beantragt wurde, mag seine Erklärung in der Überlastung des Gerichtsvollziehers finden, indessen war die Angelegenheit durch das verzögerte Bekanntwerden der neuen Adresse der Schuldner eilbedürftig geworden, so daß insoweit eine bevorzugte Bearbeitung sachgerecht und erforderlich gewesen wäre. Der Gerichtsvollzieher hat auch die Interessen des Auftraggebers zu wahren und vermeidbare Verzögerungen in der Vollstreckung und Verwertung zu vermeiden, um eine möglichst kostengünstige Erledigung des Auftrages zu erreichen.

Sinngemäß dasselbe gilt für den Zeitraum vom Erlaß des Beschlusses des Vollstreckungsgerichtes bis zur Terminsbestimmung für die Versteigerung. Richtige Sachbehandlung an die Stelle der Verzögerung gedacht würde eine frühere Versteigerung etwa Anfang Februar möglich gemacht haben. Ob dies zu einer Ersparnis in den Lagerungskosten geführt hätte, ist allerdings nicht sicher, da diese pro angefangenen Monat angefallen sind und ohnehin nur für 4 Monate berechnet wurden, obwohl die Einlagerung vom 4. November 1992 bis 5. März 1993 (= 5 Monate) erfolgt war.

Im übrigen ist es zutreffend, wenn der Gerichtsvollzieher auf den besonders günstigen Einlagerungstarif hingewiesen hat, der letztlich auf sein Verhandlungsgeschick zurückzuführen ist.

Unterstellt, die Kosten für 1 bis 1 1/2 Monate Einlagerung wären vermieden worden, so müßten hypothetisch die Kosten des Abtransportes der Sachen zur Deponie in Ansatz gebracht werden, worauf in der angefochtenen Entscheidung bereits zu Recht hingewiesen worden ist. Diese Kosten wären höher gewesen als die hier denkbare Zeitersparnis der Einlagerung. Insoweit bestreiten die Gläubiger unsubstantiiert, daß die hypothetische Kostenberechnung des Gerichtsvollziehers unzutreffend sei. Müllcontainer mit unsortiertem Müll liegen in der Preisklasse mindestens wie sie der Gerichtsvollzieher zugrunde gelegt hat. Auch der Ansatz der Arbeitskräfte ist nicht zu beanstanden unter Berücksichtigung der unbestritten gebliebenen Tatsache, daß die Sachen noch etwa 70 m zu transportieren gewesen wären bis zum nächst möglichen Containerstandpunkt.

Nach alledem war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

§§ 753, 758 ZPO; §§ 6, 57 BRAGO; § 109 GVGA

1. Beanstandet der Gerichtsvollzieher Teile der im Vollstreckungsauftrag enthaltenen Forderungsberechnung, so hat er den Auftrag auf Verlangen des Gläubigers in dem Umfange auszuführen, in dem er ihn für unbedenklich hält.

2. Für die Vertretung mehrerer Gläubiger erhält der Anwalt die erhöhte Auftragsgebühr gem. § 6 BRAGO.

LG München I, Beschl. v. 15. 2. 1995
– 20 T 20177/94 –

Aus den Gründen:

Die zulässige sofortige Beschwerde der Gläubiger gegen den Beschluß des Amtsgerichts München vom 29. 9. 1994 hat in dem noch aufrechterhaltenen Umfang auch in der Sache Erfolg.

Der Gerichtsvollzieher hat den ihm am 5. 7. 1994 erteilten Auftrag, der Schuldnerin den Titel zuzustellen und bei ihr zu vollstrecken, nicht durchgeführt, weil er die in dem Vollstreckungsauftrag angesetzten Kosten von DM 19,90 für eine Anfrage bei der Schuldnerkartei und eine für den ihm erteilten Vollstreckungsauftrag neben der Gebühr gemäß § 57 BRAGO angesetzte Erhöhungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 BRAGO von DM 6,00 nicht für gerechtfertigt hält.

Dieses Verhalten des Gerichtsvollziehers war schon insoweit nicht pflichtgemäß, als er den ihm erteilten Auftrag insgesamt nicht ausgeführt hat (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 17. Aufl., RN 12 zu § 753) statt ihn – wozu er von dem Gläubigervertreter mit Schreiben vom 2. 8. 1994 ausdrücklich aufgefordert worden war – insoweit auszuführen, als er ihn für unbedenklich hielt.

Darüber hinaus hat der Gerichtsvollzieher aber auch die von den Gläubigern geltendgemachte Erhöhungsgebühr zu Unrecht beanstandet.

Die Gebühr des Gläubigervertreters für den erteilten Auftrag, die Mobiliarzwangsvollstreckung durchzuführen (§ 57 BRAGO), erhöhte sich im vorliegenden Fall nach § 6 Abs. 1 S. 2 BRAGO, weil der Gläubigervertreter für zwei Auftraggeber tätig wurde.

Die beiden Gläubiger, die eine tierärztliche Gemeinschaftspraxis betreiben, bilden ohne Zweifel eine BGB-Ge-

sellschaft. Wie der Gerichtsvollzieher zu der Auffassung kommt, es läge keine BGB-Gesellschaft vor, ist nicht ersichtlich. Der Gläubigervertreter hat also soviele Auftraggeber, wie die BGB-Gesellschaft Gesellschafter hat (vgl. Gerold-Schmidt, BRAGO, 11. Aufl., RN 10 zu § 6). Die von einem Teil der Rechtsprechung vertretene Auffassung, eine BGB-Gesellschaft müsse wie eine OHG behandelt werden, wenn sie im Geschäftsverkehr als Einheit auftrete, wird von der Kammer nicht geteilt. Die Kammer hält eine solche Analogie mit Gerold-Schmidt (a. a. O., RN 14) für verfehlt, weil eine BGB-Gesellschaft, anders als die OHG, nicht selbständig parteifähig ist und nicht wie diese neben den Gesellschaftern in Anspruch genommen werden kann.

§ 6 Abs. 1 BRAGO ist entgegen der Meinung des Amtsgerichts auch auf die Gebühren in der Zwangsvollstreckung anwendbar. Unter der in Satz 2 genannten Prozeßgebühr ist nicht nur die Prozeßgebühr des § 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO zu verstehen. Damit sind vielmehr auch alle sonstigen Gebühren des § 31 BRAGO als Prozeßgebühren gekennzeichnet, mögen sie auch nicht in einem eigentlichen Prozeßverfahren entstehen. Hierzu gehört auch die 3/10-Prozeßgebühr in der Zwangsvollstreckung, die sich um 3/10 aus 3/10 erhöht (Gerold-Schmidt, a. a. O., RN 29 zu § 6 und RN 20 zu § 57).

Die Entscheidung über die Kosten des Erinnerungs- und des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 515 Abs. 3, § 788 Abs. 1 ZPO in entsprechender Anwendung. Soweit die Gläubiger ihr Rechtsmittel zurückgenommen haben, fallen ihnen die Kosten anteilig zur Last. Im übrigen hat sie die Schuldnerin als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die erstinstanzliche Entscheidung des AG München ist in DGVZ 1995, S. 14, abgedruckt.

§ 855 ZPO; § 180 GVGA

Der Untermieter des Hauptmieters erlangt gegenüber dem Hauseigentümer kein eigenes Besitzrecht an den von ihm genutzten Räumen und kann aufgrund des gegen den Hauptmieter ergangenen Räumungsurteils aus der Wohnung gesetzt werden, wenn der Hauseigentümer von der Untervermietung keine Kenntnis hatte.

AG Lübeck, Beschl. v. 11. 10. 1994
– 51 M 4071/94 –

Aus den Gründen:

Die nach § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist unbegründet. Denn der Erinnerungsführer (Untermieter) hat nicht hinreichend darlegen und beweisen können, daß für die Räumungsvollstreckung wegen eines ihm zustehenden Besitzrechtes auch ein gegen ihn lautender Titel notwendig ist. Unabhängig von der Frage eines tatsächlich bestehenden Untermietverhältnisses ist der Erinnerungsführer beweispflichtig geblieben für die Behauptung, die Gläubigerin habe einem solchen Vertrag zugestimmt. Insbesondere das Schreiben der Gläubigerin vom 9. 7. 92 sowie die Tatsache, daß die in Räumungsvollstrekkungssachen erfahrene Gläubigerin noch im Jahre 1994 die Schuldner und nicht den Erinnerungsführer verklagte, sprechen dagegen, daß die Gläubigerin vor oder nach Sommer 1992 Kenntnis von einer Untervermietung hatte. So scheidet auch eine stillschweigende Zustimmung zur Untervermietung aus.

Der Gerichtsvollzieher ist mithin aufgrund des vorliegenden Titels berechtigt, nicht nur die Schuldner, sondern auch den Erinnerungsführer aus dem Besitz der Wohnung zu setzen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Im Ergebnis ebenso: LG Berlin, DGVZ 1992, S. 58. Zur gegenteiligen Meinung siehe OLG Celle, DGVZ 1988, S. 171 ff.; Pawloski, DGVZ 1988, S. 97 ff. und Scherer, DGVZ 1993, S. 161 (163).

§ 885 ZPO; §§ 180, 5 Nr. 3 GVGA;

Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gerichtsvollzieher die Übernahme eines 6 Wochen vor Ablauf der im Urteil gewährten Räumungsfrist erteilten Auftrages zur Zwangsräumung ablehnt.

AG Oberkirch, Beschl. v. 24. 1. 1995
– M 1115/94 –

Aus den Gründen:

Der Gläubiger hat dem Gerichtsvollzieher mit Schriftsatz seines Vertreters vom 14. 12. 1994 Räumungsauftrag aufgrund Räumungsurteils des Amtsgericht Oberkirch vom 11. 11. 1994 – C 37/94 – erteilt. Der Gerichtsvollzieher hat die Übernahme des Räumungsantrags mit Schreiben vom 16. 12. 1994 gem. § 5 Nr. 3 GVGA abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, daß den Schuldnern im Urteil Räumungsfrist bis 1. 2. 1995 gewährt wurde und vor Ablauf dieser Frist eine Antragsstellung nicht zulässig sei.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung des Gläubigers, die er insbesondere auf § 181 Abs. 1 GVGA stützt, wonach die Anberaumung eines Räumungstermins schon vor Ablauf der Räumungsfrist zulässig ist.

Der Gerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen und zur Begründung unter anderem ausgeführt, daß die GVGA als bloße Verwaltungsvorschrift keine materielle Gesetzeskraft habe.

Die Erinnerung ist zurückzuweisen.

Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die Erinnerung vorliegend gem. § 766 Abs. 2 ZPO zulässig ist, weil sich der Gläubiger auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen der GVGA stützt, die für sich nicht mit der Erinnerung beanstandet werden kann, sondern nur im Rahmen der Dienstaufsicht (vgl. Zöller, ZPO, 19. Aufl. Rn. 11 zu § 766).

Hinzu kommt daß es in der Rechtsprechung und in der Literatur äußerst umstritten ist, ob das Vollstreckungsgericht in die Terminplanung eines Gerichtsvollziehers eingreifen kann. Letztendlich können diese Fragen aber offen bleiben, wie die Erinnerung auf jeden Fall unbegründet ist. Nach § 181 Nr. 1 Satz 1 der GVGA darf die Zwangsvollstreckung aus einem Titel auf Räumung einer Wohnung erst beginnen, wenn die Räumungsfrist abgelaufen ist. Dies war vorliegend zum Zeitpunkt der Antragstellung des Gläubigers ersichtlich noch nicht der Fall. Im übrigen eröffnet § 181 Nr. 1 Satz 2 der GVGA nur die Möglichkeit, einen Räumungstermin bereits vor Ablauf der Räumungsfrist anzuberaumen. Eine Verpflichtung des Gerichtsvollziehers hierzu läßt sich aus der genannten Vorschrift aber nicht entnehmen. Unter Berücksichtigung der sich gegenüberstehenden Interessen der Räumungsparteien, namentlich dem Interesse des Räumungsgläubigers an einer möglichst raschen Durchführung des Räumungstermins, ist der Gerichtsvollzieher nach Auffassung des Vollstreckungsgerichts allenfalls verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entschei-

den, ob er bereits vor Ablauf der Räumungsfrist einen Räumungstermin anberaumt. Vorliegend ist der Räumungsantrag aber zu einem Zeitpunkt gestellt worden, zu dem noch eine Räumungsfrist von über 6 Wochen bestand. Umstände, aus denen zwingend geschlossen werden kann, daß die Schuldner nicht freiwillig räumen werden, hat der Gläubiger – soweit ersichtlich – nicht vorgetragen. Im Hinblick auf den organisatorischen Aufwand, der mit einer Terminierung verbunden ist und sich im Falle der noch möglichen freiwilligen Räumung als überflüssig erweisen würde, erscheint es keineswegs ermessensfehlerhaft, wenn die Anberaumung eines Räumungstermins zu einem derart frühen Stadium wie vorliegend abgelehnt wird.

§ 106 KO; §§ 803, 804 ZPO; § 141 Abs. 2 GVGA

Die im Konkursverfahren erfolgende Anordnung der Sequestration mit Erlaß eines allgemeinen Veräußerungsverbotes wird mit der Zustellung oder der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Eine zuvor ausgebrachte Pfändung wird hiervon nicht berührt.

AG Wiesbaden, Beschl. v. 21. 12. 1994
– 64 M 16413/94 –

Aus den Gründen:

Die Gläubiger Nr. 1–10 betreiben gegen den Gemeinschuldner die Zwangsvollstreckung.

Am 3. 8. 94 wurde die Sequestration und ein allgemeines Veräußerungsverbot nach § 106 KO auf Antrag des Schuldners angeordnet.

Am 4. 8. 1994 pfändete der Gerichtsvollzieher bei dem Schuldner für die in Nr. 1–10 benannten Gläubiger. Bis auf die Gläubiger zu 3) haben zwischenzeitlich alle anderen Gläubiger Pfändungsfreigabe erklärt, so daß insoweit die Erinnerung ins Leere geht. Das allgemeine Veräußerungsverbot wurde dem Schuldner am 10. 8. 94 zugestellt. Am 31. 8. 94 wurde über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet. Im Hinblick darauf legte der Konkursverwalter gegen die Pfändung des Gerichtsvollziehers Erinnerung ein.

Die Erinnerung ist zulässig, § 766 ZPO, aber unbegründet.

Die Pfändung am 4. 8. 94 erfolgte vor Wirksamwerden des allgemeinen Veräußerungsverbotes. Der nicht verkündete Beschluß, der das allgemeine Veräußerungsverbot anordnete, wird nach herrschender Meinung erst mit Zustellung bzw. öffentlicher Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam. Die Zustellung erfolgte vorliegend am 10. 8. 94, die öffentliche Bekanntmachung am 22. 8. 94.

Die Pfändung erfolgte damit vor Wirksamwerden des allgemeinen Veräußerungsverbotes. Eine Verwertung der Pfandsachen ist somit im Gegensatz bei einer Pfändung nach Wirksamwerden eines Veräußerungsverbotes – zulässig. Die spätere Konkurseröffnung steht dem nicht entgegen. Das Pfändungspfandrecht ist vor Wirksamwerden des allgemeinen Veräußerungsverbotes entstanden und hat daher Absonderungskraft gem. § 49 I Ziffer 2 KO.

§ 136 BGB; § 106 KO; §§ 803, 804, 772 ZPO; § 141 Abs. 2 GVGA

Aufgrund einer nach Anordnung der Sequestration erfolgenden Pfändung darf die Versteigerung nur durchgeführt werden, wenn die Sequestration später aufgehoben wird; die Pfändung hat jedoch zunächst Bestand.

AG Siegen, Beschl. v. 9. 2. 1995
– 10 M 680/95 –

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher hat am 17. 1. 1995 den im Beschlußtenor bezeichneten Gabelstapler bei der Schuldnerin im Wege der von der Gläubigerin betriebenen Zwangsvollstrekkung gepfändet. Er hat einen Versteigerungstermin für den 17. 2. 1995 bestimmt.

Im Zuge eines beim hiesigen Amtsgericht unter dem Geschäftszeichen … anhängigen, die Schuldnerin betreffenden Konkursverfahrens ist am 11. 1. 1995 um 13.35 Uhr die Sequestration angeordnet worden. Zum Sequester ist der Rechtsanwalt B. bestellt worden. Über die Eröffnung des Konkursverfahrens ist bisher nicht entschieden.

Der Sequester wendet sich gegen die durch den Gerichtsvollzieher vorgenommene Pfändung im Wege der Erinnerung. Er ist der Auffassung, die Pfändung sei wegen der zuvor angeordneten Sequestration unzulässig. Im übrigen, so meint der Sequester, sei der gepfändete Gabelstapler unpfändbar.

Die Erinnerung ist gem. § 766 Abs. 1 ZPO zulässig.

Sie ist jedoch nur teilweise begründet.

Unzulässig ist vorliegend lediglich die Veräußerung des gepfändeten Gabelstaplers im Wege der Zwangsvollstrekkung. Dies ergibt sich aus § 772 ZPO, denn die Sequestration im Sinne des § 106 KO stellt ein behördliches Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 BGB dar. Dieses Veräußerungsverbot bezieht sich auf den gepfändeten Gabelstapler, weil dieser zum Vermögen der Schuldnerin gehört.

§ 722 ZPO bestimmt, daß die von einem derartigen Veräußerungsverbot erfaßten Gegenstände nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert werden sollen.

Das betreffende Recht des Schuldners kann nicht nur im Wege der Drittwiderspruchsklage, sondern auch im Zuge der Erinnerung, geltend gemacht werden.

Soweit sich die Erinnerung des Sequesters gegen die Pfändung des Gabelstaplers richtet, ist sie nicht begründet. Denn § 772 ZPO steht lediglich der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, nicht aber der Pfändung, entgegen.

Es ist auch nicht dargelegt, daß der Gabelstapler zu den in § 811 Ziff. 5 ZPO bezeichneten unpfändbaren Gegenständen gehört. Denn juristische Personen und Handelsgesellschaften, insbesondere also auch die GmbH & Co KG, gehören als solche nicht zum geschützten Personenkreis des § 811 Nr. 5 ZPO. Pfändungsschutz nach dieser Bestimmung besteht nur dann, wenn deren Inhaber in einer solchen Rechtsform aus persönlicher Arbeit Erwerb ziehen. Hierfür bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte. Zumindest hat der Erinnerungsführer hierzu nichts vorgetragen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Auf die Frage, ob der zur Sicherung der Konkursmasse eingesetzte Sequester an der gepfändeten Sache Gewahrsam hatte und als Dritter im Sinne des § 809 ZPO anzusehen war, der vor der Pfändung seine Herausgabebereitschaft hätte erklären müssen, geht die Entscheidung nicht ein. Siehe hierzu LG Berlin, DGVZ 1976, S. 25, das eine Pfändung von Sachen, die sich im Mitgewahrsam eines Dritten befinden, für unzulässig erklärt hat. Siehe auch Schilken, „Zur Pfändung von Sachen im Gewahrsam Dritter“ in DGVZ 1986, S. 145 ff.

§§ 885, 803 ZPO; §§ 180, 132 GVGA

Hat der Gerichtsvollzieher bei der Räumungsvollstrekkung zur Deckung der entstehenden Kosten einen größeren Barbetrag gepfändet, so liegt keine Überpfändung vor, wenn noch nicht feststeht, wann die Verwahrung des vom Schuldner abzuholenden Räumungsgutes endet.

AG Rheinberg, Beschl. v. 10. 1. 1995
– 26 M 2425/94 –

Aus den Gründen:

Die Gläubiger betreiben die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des … vom 23. 12. 1993, durch das die Schuldnerin unter anderem zur Räumung und Herausgabe der Wohnung … an die Kläger verurteilt wurde. Die gegen das Urteil eingelegte Berufung der Schuldnerin blieb erfolglos.

Bei der am 2. 11. 1994 durchgeführten Zwangsräumung pfändete der zuständige Gerichtsvollzieher bei der Schuldnerin Bargeld im Gesamtbetrag von 15.000,00 DM. Die Kosten der Räumungsvollstreckung berechnete der Gerichtsvollzieher mit 5.108,73 DM. Wegen der bei einer Spedition in einem Container eingelagerten Sachen der Schuldnerin (Möbel, Hausrat etc.) forderte der Gerichtsvollzieher deren Verfahrensbevollmächtigte mit Schreiben vom 4. 11. 1994 unter Fristsetzung bis zum 20. 11. 1994 zur Abholung auf. Die Sachen wurden bislang nicht abgeholt. Die Lagerkosten betragen monatlich etwa 300,00 DM.

Die Schuldnerin wendet sich im Wege der Erinnerung gegen die die berechneten Kosten übersteigende Pfändung des Barbetrages. Sie meint, es liege eine Überpfändung vor.

Sie beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Pfändung des Bargeldbetrages von 15.000,00 DM in Höhe von 9.891,29 DM aufzuheben und den Betrag an sie, vertreten durch ihre Verfahrensbevollmächtigten, auszukehren.

Die Gläubiger beantragen, die Erinnerung zurückzuweisen, und treten dem Vorbringen der Schuldnerin entgegen.

Die Erinnerung ist zulässig (§ 766 Abs. 1 ZPO) , aber zur Zeit nicht begründet. Die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Gerichtsvollziehers lassen sich nicht beanstanden.

Ein Verstoß gegen das Verbot der Überpfändung nach § 803 Abs. 1 Satz 2 ZPO liegt nach Auffassung des Gerichts nicht vor. Danach darf die Zwangsvollstreckung nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Befriedigung des Gläubigers und zur Dekkung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Zu den unter dem 2. 11. 1994 errechneten Kosten der Räumungsvollstreckung in Höhe von 5.108,73 DM kommen weitere, zur Zeit noch nicht absehbare Kosten der Zwangsvollstreckung (§ 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO), so daß eine endgültige Abrechnung nicht möglich ist. Insbesondere für die infolge der Zwangsräumung bei der Spedition … eingelagerten Sachen der Schuldnerin entstehen monatliche weitere Lagerkosten. Die durch den Gerichtsvollzieher gesetzte Frist zur Abholung hat die Schuldnerin verstreichen lassen. Erst durch Schriftsatz vom 21. 12. 1994 ist mitgeteilt worden, daß die Schuldnerin die Sachen in Kürze abholen werde. Mithin ist völlig unbestimmt, wie lange Zeit die aus der Wohnung geräumten Sachen noch gelagert werden müssen. Für diese Annahme spricht auch, daß die neue Anschrift der Schuldnerin trotz der gerichtlichen Verfügung vom 10. 12. 1994 nicht angegeben wurde, so daß diese als derzeit wohnungslos und unbekannten Aufenthaltes angesehen werden muß. Hinsichtlich der Höhe der Lagerkosten ist darauf hinzuweisen, daß die Schuldnerin selbst eine kostengünstigere Einlagerungsmöglichkeit abgelehnt hat. Darüber hinaus entstehen, worauf das Gericht mit Verfügung vom 17. 11. 1994 hingewiesen hat, weitere Kosten durch eine Verwertung der eingelagerten Sachen, die der Gerichtsvollzieher zwischenzeitlich gemäß § 885 Abs. 4 ZPO beantragt hat.

§ 885 ZPO; § 16 GKG; §§ 8, 57 BRAGO; § 109 GVGA

Der Gebühr des Rechtsanwalts für den Auftrag zur zwangsweisen Räumung einer Wohnung ist als Gegenstandswert der einjährige Mietzins der zu räumenden Wohnung zugrunde zu legen.

AG Koblenz, Beschl. v. 13. 3. 1995
– 22 M 3170/94 –

Aus den Gründen:

Im Auftrag des Gläubiger-Vertreters hat der Gerichtsvollzieher die von der Schuldnerin innegehabte Wohnung geräumt und der Vollstreckungsgebühr des Gläubiger-Vertreters die 12fache Monatsmiete zugrunde gelegt.

Die hiergegen gerichtete Erinnerung des Gläubiger-Vertreters macht unter Hinweis auf § 57 Abs. 2 BRAGO geltend, die Gebühr sei nach dem zwischen Gläubiger und Schuldnerin unstreitigen Wert der Wohnung in Höhe von 80.000,– DM zu entnehmen.

Die Erinnerung ist gem. § 766 ZPO zulässig, aber unbegründet.

Nach § 8 Abs. 1 BRAGO bestimmt sich der Gegenstandswert (§ 7 BRAGO) für die Rechtsanwaltsgebühr – vorbehaltlich gesetzlicher Abweichungen – nach den gerichtlichen Wertvorschriften. Für Mietverhältnisse regelt § 16 GKG den Gegenstandswert dahin, daß der einjährige Mietzins als Berechnungsgrundlage der Gebühren heranzuziehen ist. Für Räumungsklagen erhält der Rechtsanwalt die in § 31 BRAGO bestimmten Gebühren, also nach dem 12fachen Betrag der Monatsmiete.

In der Zwangsvollstreckung reduzieren sich die Rechtsanwaltsgebühren auf 3/10 der in § 31 BRAGO bestimmten vollen Gebühr (§ 57 Abs. 1 Satz 1 BRAGO).

Daran hat auch die durch das siebte Kostenrechtsänderungsgesetz vom 24. 6. 1994 (Bundesgesetzblatt I, 1325) neugefaßte Bestimmung des § 57 Abs. 2 BRAGO nichts geändert. Wäre es anders, so müßte bei jeder Zwangsräumung ein Sachverständigengutachten über den Wert der Wohnung eingeholt werden, und die Gebühren des Rechtsanwalts lägen über denjenigen des § 31 BRAGO, weil der Wert einer Mietwohnung in allen Fällen mehr als das 12fache der Monatsmiete beträgt. Derartiges kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Wenn § 57 Abs. 2 BRAGO besagt, daß in der Zwangsvollstreckung sich der Gegenstandswert unter anderem nach dem Wert der herauszugebenden Sachen richtet, so werden dadurch die §§ 31, 57 Abs. 1 BRAGO nicht im Sinne der Auffassung des Gläubiger-Vertreters relativiert. Denn die Gebühren der Räumungsvollstreckung sind abschließend durch die §§ 16 Abs. 2 GKG, 31, 57, Abs. 1 BRAGO geregelt.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch die gegenteilige Entscheidung des AG Sinzig in DGVZ 1995, S. 61, nebst Anmerkung.

§§ 753, 788 ZPO; § 57 BRAGO; § 109 GVGA

Verbindet der Vollstreckungsgläubiger mit dem Auftrag zur Verhaftung des Schuldners einen Auftrag zur Pfändung, ohne daß konkrete Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Pfändung bestehen, so hat der Vollstreckungsschuldner die hierfür entstandene Auftragsgebühr nicht zu erstatten.

AG Oldenburg/H., Beschl. v. 28. 2. 1995
– 2 M 1865/94 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin erteilte dem Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 14. 11. 1994 unter Beifügung einer Forderungsaufstellung auf den gleichen Tag Vollstreckungsauftrag gegen den Schuldner. Der Gerichtsvollzieher wandte sich mit Schreiben vom 25. 11. 1994 an die Bevollmächtigten der Gläubigerin und verwies u. a. darauf, daß in der Forderungsaufstellung eine Position enthalten sei, die er nicht als Kosten im Sinne des § 788 ZPO anerkenne, und zwar handelt es sich um die Position 12. 6. 1985 Haftauftrag 154,72 DM. In der Ablehnung vom 25. 11. 1994 und auch in den weiteren Schriftsätzen vertritt der Gerichtsvollzieher die Auffassung, daß es sich bei diesen geltend gemachten Kosten nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung handeln würde. Aus der Forderungsaufstellung ergebe sich, daß die Gläubigerin am 27. 3. 1985 das e.V.-Verfahren betrieben hätte. Der knapp 3 Monate später erteilte Verhaftungsauftrag sei als *eine* Angelegenheit zusammen mit dem Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anzusehen.

Gegen diese Maßnahme der Zwangsvollstreckung wehrt sich die Gläubigerin mit der eingelegten Erinnerung. Sie macht u. a. geltend, daß eine Verbindung von Verhaftungsauftrag und gebührenauslösendem Pfändungsauftrag vorgelegen hätte. Es sei in der beantragten Mobiliarpfändung zu erwarten gewesen, daß der Schuldner seinen Arbeitgeber benenne. Die Bekanntgabe hätte er bislang verweigert. Dieser Erfolg hätte die Verhaftung verhindert. Die Gläubigerin hätte diese Vollstreckungsmaßnahme zu dieser Zeit objektiv für erforderlich halten können.

Demgegenüber wendet der Gerichtsvollzieher ein, daß die Gläubigerin keine konkreten Anhaltspunkte dafür gehabt hätte, daß ein erneuter Pfändungsauftrag erfolgreich sein könnte. Die Ermittlung des Arbeitgebers sei lediglich ein Nebenergebnis des Sachpfändungsauftrages, wenn der Schuldner den Arbeitgeber von sich mitteile, wozu er nicht verpflichtet sei.

Dem Schuldner ist rechtliches Gehör gewährt worden.

Die nach § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Erinnerung ist sachlich nicht begründet.

Die Gläubigerin hat nicht nachgewiesen, daß die geltend gemachten Kosten notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung gewesen sind. Die Gläubigerin hat zunächst nicht dargelegt, daß sie den Haftauftrag vom 12. 6. 1985 mit einem Pfändungsauftrag zusammen versehen hatte, aus der Forderungsaufstellung der Gläubigerin vom 14. 11. 1994 ergibt sich ein solches nicht. Selbst wenn jedoch ein solches der Fall gewesen sein sollte, wäre die Erinnerung gleichwohl nicht begründet, denn die Gläubigerin hätte darlegen müssen, daß sie zum damaligen Zeitpunkt konkrete Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Pfändung bei Zugrundelegung eines objektiven Maßstabes gehabt hatte. Alleine der Hinweis, daß möglicherweise aufgrund freiwilliger Angaben des Schuldners der Arbeitgeber bekanntgeworden wäre, reicht nach der Auffassung des Gerichts nicht aus, objektiv einem Pfändungsauftrag von vornherein Erfolgsaussicht zuzubilligen. Denn es ist für den vollstreckenden Gläubiger vollkommen ungewiß, welches Ergebnis die Sachpfändung haben wird. Es fehlt an den objektiven Anhaltspunkten für eine erfolgversprechende Sachpfändung. Deswegen sind die mit dem Haftauftrag angegebenen Kosten in Höhe von 154,72 DM keine Kosten, die als notwendige Kosten im Rahmen des § 788 ZPO Berücksichtigung finden können.

§ 17 GKostG; Nr. 21 Abs. 1 GVKostGr.

Bei Beschränkung des Pfändungsauftrages auf einen Teil der Forderung ist für die Kostenberechnung deren Gesamtbetrag maßgeblich, wenn im Erfolgsfalle die gesamte Forderung beigetrieben werden soll.

AG Wiesbaden, Beschl. v. 10. 3. 1995
– 64 M 2322/95 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung, in deren Rahmen sie mit Auftrag vom 12. 1. 95 die Fortsetzung der Vollstreckung bezgl. ihres Antrags vom 6. 10. 94 über eine Teilforderung i. H. v. DM 1.500,– beantragte. Zusätzlich bat die Gläubigerin, die Gesamtforderung i. H. v. DM 35.751,36 beizutreiben, wenn pfändbares Vermögen bei dem Schuldner vorhanden sein sollte. Daraufhin führte der Gerichtsvollzieher am 7. 2. 95 die Zwangsvollstreckung durch, die jedoch erfolglos verlief, da pfändbares Vermögen nicht aufgefunden wurde. Als Wert für die anfallenden Gebühren legte der Gerichtsvollzieher die Höhe der Gesamtforderung zugrunde. Hiergegen richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin mit der Begründung, als Wert hätte lediglich der Betrag in Höhe der Teilforderung von DM 1.500,– zugrunde gelegt werden dürfen.

Die Erinnerung der Gläubigerin ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers ist nicht zu beanstanden, denn selbst bei einer Beschränkung des Pfändungsauftrages auf einen Teil der Forderung ist deren Gesamtbetrag maßgeblich, wenn im Erfolgsfall die gesamte Forderung beigetrieben werden soll (vergl. Nr. 21 Abs. 1 GVKostGr; Schröder-Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 8. Auflg. 1987, § 17 Anm. 4).

Bitte an die Bezieher

Von jeder Ausgabe der DGVZ kommt eine größere Anzahl Exemplare zurück, weil die Bezieheranschrift nicht mehr zutrifft. Zumeist handelt es sich um Gerichtsvollzieher, deren Anschrift sich wegen einer Versetzung oder Abordnung geändert hat. Um eine lückenlose Belieferung zu gewährleisten, wird gebeten, Änderungen der Postanschrift sofort mitzuteilen, da Zeitungssendungen auch bei Vorliegen eines Nachsendeantrages von der Post nur in bestimmten Bereichen nachgesandt werden. Diesbezügliche Mitteilungen werden erbeten an die

Bundesgeschäftsstelle des
Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes
Schenkendorfstraße 9
50733 Köln

■ BUCHBESPRECHUNG

BRAGO-Handbuch
Die Praxis der Anwaltsvergütung nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung

Von *Peter Maria Berg, Peter W. Blaß, Erwin Bolder, Heinrich Kraft* und *Robert Ramm*. 2. neubearbeitete Auflage. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln, 1955. 521 Seiten, Lexikonformat, geb. 118,– DM.

Das 1993 als Neuerscheinung herausgebrachte Handbuch (zur 1. Auflage siehe DGVZ 1993, S. 176), liegt bereits in 2. Auflage vor. Es ist in vielen Teilen neubearbeitet und berücksichtigt schon das Kostenänderungsgesetz 1994 sowie die Neuerungen des PKH-Änderungsgesetzes 1994. Neben den in der 1. Auflage dargestellten Kostenfragen in Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen, Zwangsvollstreckungssachen, Verfahren vor den Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten erstreckt sich die 2. Auflage auch auf Unterbringungssachen, selbständige Beweisverfahren, Vertretung von Streitgenossen und Fragen des Vorsteuerabzugs.

Bei dem BRAGO-Handbuch handelt es sich nicht um einen Kommentar, der Erläuterungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen gibt, sondern um eine Arbeitshilfe, die sich an typischen Sachverhalten orientiert und dabei jeweils die anfallenden Kosten darstellt. Die Verfasser haben hierzu zahlreiche einprägsame Schaubilder und Arbeitsschablonen sowie eine Vielzahl von Berechnungsbeispielen unter Angabe der anzuwendenden Gebührenvorschriften eingearbeitet, die als Anleitung für die Erstellung der Kostenrechnung hilfreich sind. Literatur und Rechtsprechung sind nur spärlich zitiert, so daß der Anwender in strittigen Fällen auf die einschlägigen Kommentare wird zurückgreifen müssen. Im Anhang sind die einschlägigen Gesetzestexte, darunter BRAGO und GKG vollständig, andere auszugsweise, sowie die anzuwendenden Gebührentabellen abgedruckt.

Der für die Bezieher der DGVZ besonders relevante Abschnitt „Vergütung in Zwangsvollstreckungssachen“ umfaßt 30 Seiten und stellt die Verfahren sowie die dem Anwalt hierfür zustehenden Gebühren dar. Unter Randnr. L 17 wird dabei die 3/10 Gebühr des § 57 BRAGO auch für die Ermittlung des Schuldneraufenthaltes zugebilligt; eine Maßnahme, die wohl eher als vorbereitende Tätigkeit zu werten sein dürfte. Zur Vergleichsgebühr (Teilzahlungsvergleich) stellen die Verfasser den Streitstand dar und verweisen für den Einzelfall auf die einschlägigen Kommentare und die Rechtsprechung. Die Frage, ob es sich bei der Vergleichsgebühr um Kosten der Zwangsvollstreckung handelt, die gem. § 788 ZPO mit der Hauptforderung beizutreiben ist, wird nicht erörtert. Übersichtlich und hilfreich ist ein Schaubild (S. 284–286), das einen schnellen Überblick darüber ermöglicht, für welche Maßnahmen die Gebühr des § 57 BRAGO angesetzt werden kann und welche als kostenfreie Nebengeschäfte zu werten sind.

Ein besonderer Abschnitt ist dem Gegenstandswert gewidmet, der einen Streitwerte- und Gegenstandswertekatalog enthält. Für den Auftrag zur Zwangsräumung ist hiernach gem. § 16 II GKG der Jahresbetrag der Brutto-Kaltmiete zugrundezulegen. Die seit dem Kostenrechtsänderungsgesetz diesbezüglich aufgetretene Streitfrage (vgl. DGVZ 1995, S. 62 u. 94) wurde von den Verfassern noch nicht thematisiert.

Das Werk bietet insbesondere für die Anwaltspraxis eine wertvolle Arbeitshilfe und trägt dazu bei, dem Anwalt Mehrarbeit oder Umsatzeinbußen zu ersparen.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Adam, Roman Friedhelm, *„Die Aufrechnung gegen das Erfüllungsverlangen des Konkursverwalters“*. – Gießen, Diss. 1994, XII, 108 S.

Althaus, Stefan, *„Die Konstruktion der herrschenden Meinung in der juristischen Kommunikation“*. – München, Diss. 1994, 125 S.

Aleth, Franz, *„Die Geltendmachung und Beitreibung v. Verzugszinsen aus Verbraucherkrediten. Ein Beitrag zur Lösung der durch Einführung des § 11 VerbrKrG hervorgerufenen prozessualen Probleme“*. – Bayreuth, Verlag P.C.O. 1994, IX, 189 S. (Schriften zur Rechtswissenschaft, 13.); zugl. Bayreuth, Diss., DM 29,80.

Bauer, Karin, *„Schuldnerverzeichnis = Schuldnerpranger?“*. In: Datenschutz-Nachrichten, 1994, S. 6–9.

Burhoff, Detlef, *„Stellung und Vergütung des Konkurs- und Vergleichsverwalters“*. In: Neue Wirtschafts-Briefe, 1995, S. 329–334, Fach 30, S. 921–926.

Derleder, Peter, *„Zur Unwirksamkeit einer Forderungspfändung wegen mangelhafter Schuldnerbezeichnung und ihrer Heilung“*. In: Das juristische Büro, 1995, Sp. 11–15.

Geiger, Rudolf, *„Der Arrestgrund der Auslandsvollstreckung (§ 917 Abs. 2 ZPO) und das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 6 EG-Vertrag)“*. In: Praxis d. internat. Privatrechts, 1994, S. 415–416.

Hintzen, Udo, Ulrich Höppner u. Peter David, *„Erfolgreiche Zwangsvollstreckung“*. – Bonn, Dt. Anwaltsverlag 1994, 143 S. (Anwaltsassistent/in), DM 34,–.

Heß, Burkhard, *„Urteilsanerkennung, Inlandskonkurs und die Tücken der internationalen Zustellung. (Zu OLG Saarbrücken, 1. 10. 1993 – 5 W 96/93)“*. In: Praxis d. internat. Privat- u. Verfahrensrechts, 1995, S. 13–14.

Hess, Harald, *„Das Insolvenzeröffnungsverfahren nach der Insolvenzordnung“*. In: Finanzierung, Leasing, Factoring, 1995, S. 8–12.

Obermüller, Manfred, *„Auswirkungen der Insolvenzrechtsreform auf Kreditgeschäft und Kreditsicherheiten“*. In: Wertpapier-Mitteil., 1994, S. 1829–1837.

Pape, Gerhard, *„Zu den Problemen der Abberufung des Insolvenzverwalters aus wichtigem Grund gem. § 8 III 2 GesO“*. In: Dt.-dt. Rechtszeitschrift, 1995, S. 40–43.

Pawlowski, Hans-Martin, *„Neue Vollstreckungsabwehrklage durch Rechtsfortbildung“*. In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1995, S. 20–24.

Schneider, Rudolf, *„Die Vollstreckungsgegenklage in der Rechtsschutzversicherung“*. In: Versicherungsrecht, 1994, S. 1158–1160.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericherstr. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Ernst Eberhardt in 14169 Berlin, Sundgauer Straße 23 b, Telefon (0 30) 8 31 14 22.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericherstr. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.